

**Stellungnahme der beteiligten Naturschutzvereinigungen, Behörden und anderer Betroffener
zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO)
„Veltheimer Forst“**

Lfd. Nr.	Name der Betroffenen, Stellungnahme vom	Stellungnahme	Würdigung der unteren Naturschutzbehörde
I. Anerkannte Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG			
1	Anglerverband Niedersachsen e.V. 17.04.2018	Gegen die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Veltheimer Forst“ im Landkreis Wolfenbüttel bestehen seitens des Anglerverbandes Niedersachsen keine Bedenken.	
2	BUND Kreisgruppe Wolfenbüttel		
3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V. 24.04.2018	Es bestehen keine Bedenken.	
4	Glatzer Gebirgsverein 05.06.018	Es bestehen keine Bedenken. Zu den vorgesehenen Regelungen zum Geocaching wird vorsorglich auf folgendes Problem hingewiesen: Das Verbot betr. Geocaches in § 4 (3) Nr. 11 ist aus naturschutzfachlicher Sicht verständlich und für den Glatzer Gebirgsverein akzeptabel, da es nur zeitlich und örtlich eingeschränkt ist. Die Anzeigepflicht für die Neuanlage eines Geocaches in § 6 (1) a) wird aber vermutlich den Geocachern nicht bekannt sein/werden, so dass hierdurch womöglich Ordnungswidrigkeiten nach § 11 „unbewusst“ begangen werden.	Der Landkreis Wolfenbüttel tritt über das Geocaching-Portal „Grounspeak“ mit den Geocachern in Kontakt. Hier werden nach Abschluss des Verfahrens sowohl die Abgrenzung des Gebietes als auch die relevanten Verordnungsinhalte bekannt gegeben.
5	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Wolfenbüttel,		
6	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.		
7	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser- Ems e.V.		

8	Aktion Fischotterschutz e.V.		
9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)		
10	Niedersächsischer Heimatbund e.V. 11.05.2017		
11	Naturschutzbund Nieders. e.V.		
12	Naturfreunde Deutschlands e.V.		
13	Heimatbund Niedersachsen e.V.		

II. Gemeinden und sonstige betroffene Behörden - § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG			
1	Gemeinde Cremlingen 06.06.2018	<p><u>1. Südliche Umgehungsstraße Cremlingen (20. Änderung FNP)</u> Die Berücksichtigung der Trasse der südlichen Umgehungsstraße für die Ortschaft Cremlingen wird begrüßt. Unter der Voraussetzung, dass der Verordnungsentwurf in diesem Bereich in der vorliegenden Fassung Rechtskraft erlangt, besteht kein Konflikt zu den Planungsabsichten der Gemeinde. Vorsorglich wurde ein Auszug des FNP mit dem Trassenverlauf der Umgehungsstraße beigelegt.</p>	
		<p><u>2. Pufferzone am nordwestlichen Waldrand</u> Auf den neu in das LSG einbezogenen Ackerflächen muss die ordnungsgemäße Landwirtschaft uneingeschränkt weiterhin möglich sein.</p>	<p>Nach § 7 Nr. 5 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der genannten Verbote und Erlaubnisvorbehalte dieser VO freigestellt.</p> <p>Es gibt nur wenige Regelungen, die sich direkt auf die Nutzung der Ackerflächen auswirken:</p> <p>Das Verbot unter § 4 Abs. 3 Nr. 2 (bauliche Anlagen) und Nr. 22 (Entnahme Bodenbestandteile) dient zur Erfüllung der besonderen Schutzzwecke, hier insbesondere dem „Erhalt seltener Böden, insbesondere auf den alten Waldstandorten, dem Erhalt des charakteristischen Bodenreliefs sowie dem Erhalt und der Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters“.</p> <p>Die Regelungen unter § 4 Abs. 3 Nr. 20 und 21 orientieren sich weitestgehend an Vorschriften, die z. B. durch das Bundesnaturschutz-</p>

			<p>gesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) oder die Klärschlamm-VO erfasst sind. Es wird beabsichtigt, die betreffenden Regelungen beizubehalten.</p>
		<p><u>3. Fließgewässer im LSG</u> Der Verlauf von Fließgewässern ist, im Gegensatz zu den Stillgewässern, auf der maßgeblichen Karte nur dargestellt, soweit es sich um separate Gewässerflurstücke handelt. Dies umfasst aber nur einen untergeordneten Teil der gesamten Wasserläufe. Innerhalb des Waldes sind die Fließgewässer Bestandteil der Waldflurstücke, außerhalb der Wälder verlaufen sie teilweise parallel zu Wirtschaftswegen und sind dort Bestandteil der Wegeflurstücke. Dagegen sind die Stillgewässer, obwohl ebenfalls Bestandteil der Waldflurstücke, in der Karte wiederzufinden. Es ist für die Orientierung z.B. bei der Anzeige von Verstößen oder der Planung und Durchführung von Maßnahmen an Fließgewässern wichtig, dass diese in ihrem gesamten Verlauf auf der Karte wiederzufinden sind. Die maßgebliche Karte ist entsprechend zu ergänzen. Die in der LSG-Verordnung unter § 1 genannten Fließgewässer Losebach und Schulenroder Bach findet man in der Karte gar nicht, da sie nicht beschriftet sind. Häufig werden kleine Fließgewässer lokal unterschiedlich benannt. Daher ist für die Eindeutigkeit der Zuordnung eine Beschriftung der Fließgewässer unbedingt erforderlich. Dies gilt im Übrigen auch für die drei Stillgewässer Veronikasee, Marmorkuhle und (ehemalige) Sandgrube. Die Ohe wird in der Verordnung als „Ohe“, in der Begründung als „Veltheimer Ohe“ (Begründung S. 2, zu § 1 und 2, 3. Absatz) bezeichnet. Es ist nicht klar, ob es sich um dasselbe Gewässer oder einen bestimmten Seitenarm der Ohe handelt. Der Losebach wird in der Begründung nicht erwähnt, obwohl er in der Verordnung explizit aufgeführt ist. Die Inhalte von Verordnung und Begründung sollten bzgl. der Bezeichnung der Fließgewässer aufeinander abge-</p>	<p>Die Karte wird mit der Verordnung sowie der Begründung dahingehend angepasst.</p>

		stimmt werden.	
		<u>4. Erlaubnisvorbehalt private Brennholzwerber (§ 5, Nr. 7)</u> Der Erlaubnisvorbehalt ist um den Hinweis „unter Beachtung des § 4 (3) Nr. 15“ zu ergänzen (Verbot, im Zeitraum vom 1.4. bis 15.7. Holz im Radius von 300m um den Horst von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten).	Der Erlaubnisvorbehalt wird entsprechend ergänzt: „Holzeinschlag, Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) eines Jahres <u>unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 15.</u> “
		<u>5. Bewirtschaftungsplan/Managementplan</u> Sowohl unter § 7 Nr. 8 als auch unter § 8 Abs. 1 wird die Bezeichnung Bewirtschaftungsplan (Managementplan) gewählt. In der Begründung zu § 7 wird im letzten Absatz dagegen von einem Managementplan gesprochen. Zur Klarstellung sollte hier dieselbe Bezeichnung wie in der Verordnung verwendet werden, also Bewirtschaftungsplan (Managementplan). Ebenso sollte zur Klarstellung in der Begründung zu § 8 im 2. Absatz der Text „Dieser sogenannte Managementplan“ geändert werden in „Dieser auch Managementplan genannte Bewirtschaftungsplan“.	Die Bezeichnungen in der Verordnung und der Begründung werden mit folgender Schreibweise vereinheitlicht: <u>Bewirtschaftungsplan (Managementplan).</u>
2	Samtgemeinde Sickte 06.06.2018	Es bestehen keine Bedenken.	
3	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung		
4	Landwirtschaftskammer Nie- dersachsen -Bezirksstelle Niedersachsen 06.06.2018	Grundsätzlich sollte sich die Gebietsabgrenzung auf den bisher geltenden Bereich beschränken, um zusätzliche Bewirtschaftungsaufgaben verbunden mit verschärften Reglementierungen für die vorgesehenen landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen zu vermeiden.	Nach § 7 Nr. 3 und 5 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der genannten Verbote und Erlaubnisvorbehalte dieser VO freigestellt. Die zusätzlichen Beschränkungen aufgrund der Gebietserweiterung hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich nur für die vergleichsweise kleine Aufforstungsfläche bei Hemkenrode. Für diese Fläche sind zusätzlich die Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 7, 12 – 16 und 26 a), die Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 – 8 sowie die Anzeigepflichten nach § 6 (VO Stand: 28.03.2018) zu beachten. Es gibt nur wenige Regelungen, die sich direkt auf die Nutzung der

			<p>Ackerflächen auswirken: Das Verbot unter § 4 Abs. 3 Nr. 2 (bauliche Anlagen) und Nr. 22 (Entnahme Bodenbestandteile) dient zur Erfüllung der besonderen Schutzzwecke, hier insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Erhalt von unbebauten, dem Wald vorgelagerten Freiflächen mit Fernwirkung und charakteristischem Relief, - dem Erhalt seltener Böden, insbesondere auf den alten Waldstandorten, - dem Erhalt des charakteristischen Bodenreliefs sowie - dem Erhalt und der Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters“. <p>Die Abgrenzung des Schutzgebietes orientiert sich im Wesentlichen an dem bestehenden LSG „Veltheimer Forst“. In drei Bereichen wurde der Grenzverlauf geringfügig angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten des Schutzgebietes, nahe dem Freibad von Hemkenrode, wurde ein neues Flurstück mit schutzwürdigen Gehölzbeständen mit in das Schutzgebiet aufgenommen. - Im Westen, nahe der Ortschaft Cremlingen, verlief die bisherige Schutzgebietsgrenze direkt entlang des Waldrandes. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre in diesem Bereich die Einbeziehung eines mindestens 100 m breiten Schutzstreifens auf den dem Wald vorgelagerten Ackerflächen geboten. Die Vorgaben der LSG-Verordnung würden dann jedoch, insbesondere hinsichtlich des Verbots der Errichtung von baulichen Anlagen, dauerhaft den Festsetzungen des F-Planes (hier: dem Bau der Umgehungsstraße) entgegenstehen. Daher berücksichtigt die neue LSG-Grenze den im F-Plan dargelegten Verlauf der Umgehungsstraße und bezieht ausschließlich die dort dargelegten „Grünflächen“ im Süden der Umgehungsstraße mit ein. Durch die gewählte Grenzziehung des LSG im Bereich der Ortschaft Cremlingen resultiert keine konkurrierende Planung zum F-Plan. <p>Durch die Erweiterung sollen vor allem Einflüsse von außen, die sich negativ auf den Wald auswirken könnten (Emissionen durch Licht, Lärm...), ausgeschlossen werden. Zudem soll dadurch der unmittelbare Übergang zwischen Wald und Acker sowie direkt angrenzende Ackerflächen von Bebauung freige-</p>
--	--	--	---

			<p>halten werden, um das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten. Aus Gründen der Sicherung des FFH-Gebietes allein wäre eine Erweiterung nicht notwendig, da hier auch alle Handlungen außerhalb des Gebietes den Regelungen der Schutzgebietsverordnung unterliegen, soweit sie sich auf das Gebiet auswirken (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Ortschaft Klein Veltheim wurde eine kleine Fläche mit Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die Fläche erfüllt nicht die Kriterien an die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der sonstigen Flächen im LSG. <p>Die Abgrenzung wird daher beibehalten.</p>
		<p>Es wird auf den Betriebsstandort der Agravis hingewiesen. Er liegt zwischen Schulenrode und Destedt, in mittelbarer Nähe zur nördlichen Grenze des Schutzgebietes. Als der Landwirtschaft nachgelagerter Wirtschaftsbereich ist die Erhaltung und Entwicklung des Betriebsstandortes mit Landhandel und Werkstatt von besonderer Bedeutung, gerade im Hinblick auf Vermarktung und Erreichbarkeit.</p>	<p>Der angesprochene Betriebsstandort liegt <u>außerhalb</u> des in Rede stehenden LSG.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde sieht daher keinen Konflikt mit dem Erhalt und der Entwicklung des genannten Standortes und der LSG-Verordnung. <u>Innerhalb</u> des Landschaftsschutzgebietes ist es nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung sind die Bestimmungen des Baurechts zu beachten.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 18 „Die Seitenbereiche von Wegen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) zu mähen.“: Die durch Trespe verursachten Verunreinigungen können zu erheblichen ertraglichen und wirtschaftlichen Verlusten bis hin zur Unbeerntbarkeit des Getreides führen. Damit eine Ausbreitung über die Wegerandbereiche in die Ackerflächen unterbunden werden kann, sollten erforderlichenfalls die geschobenen Rispen auch in der Sperrfrist gemäht werden dürfen, um die Problemgräser wirksam eindämmen zu können.</p>	<p>Die Regelung zur Mahd der Wegeseitenbereiche dient insbesondere den folgenden Schutzzwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldinnen- und -außenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen, - Erhalt von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüschern und Wegrainen aus Kräutern, Gräsern und Hochstaudenfluren, - Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Grünland, Gewässer) - Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung angrenzender Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente

			<p>- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen, standorttypischen Flora und Fauna.</p> <p>Zur Erreichung dieser Schutzzwecke wird die zeitliche Einschränkung der Mahd beibehalten, um ganzjährig eine durchgängige Struktur zu erhalten.</p> <p>Für die Bekämpfung von problematischen Pflanzen wie der Trespe kann im Einzelfall eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden.</p> <p>Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BNatSchG innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes besonders zu berücksichtigen. Dies wird durch die zeitliche Einschränkung des Verbotes lediglich auf die Brut- und Setzzeit umgesetzt.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 19 „Außerhalb des Waldes ... Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen...“: Die Gehölzbeseitigung bzw. der Gehölzschnitt entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist für die örtliche Landwirtschaft unerlässlich. Dies hat folgenden Hintergrund: In regelmäßigen Abständen werden per Luftbildaufnahme die landwirtschaftlichen Referenzflächen festgehalten, nach deren Größe sich die Höhe der Basisprämie bemisst. Durch herübergewachsene Gehölze würde die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Luftbild verkleinert werden und hiermit Zahlungskürzungen einhergehen.</p>	<p>Aufgrund der hohen Bedeutung für den Naturschutz sollen diese Gehölzstrukturen unbedingt erhalten werden. Ein Rückschnitt im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung ist auf der Grundlage geltender Vorschriften zulässig (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG: schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des (jährlichen) Zuwachses sind auch innerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 30.09. und unter Beachtung der Artenschutzvorschriften §§ 44 ff. BNatSchG).</p> <p>Durch regelmäßiges Zurückschneiden des Zuwachses ist keine Verkleinerung der Ertragsfläche zu erwarten.</p> <p>Das Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 19 wird beibehalten.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 21 „Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland aufbringen“: Zum Verbot bestehen bereits entsprechende Regelungen: In der geltenden Klärschlammverordnung wird das Ausbringen von Rübenerde auf Grünland untersagt. Der Leitfaden für die landbauliche Verwertung von Rübenerde, der sich auf die Bodenschutzverordnung bezieht, erklärt, dass absolute Grünlandstandorte grundsätzlich als Ausschlussflächen für die Ausbringung von Rübenerde einzustufen sind.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dieser Aussage zu.</p>

		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 4 „Neuanlage von Wildäckern sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen“: Die Beantragung von Direktzahlungen und Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beinhaltet für die Landwirtschaft erhebliche bürokratische Hürden, die dazu führen, dass z.T. auf die Umsetzung naturschutzfachlich sinnvoller Maßnahmen verzichtet wird. Wildäcker bieten für die Fauna und Flora wertvollen Lebensraum. Ihre Anlage sollte vom Erlaubnisvorbehalt freigestellt werden.</p>	<p>Als ergänzende Erläuterung wird der Erlaubnisvorbehalt folgendermaßen geändert: „Neuanlage von Wildäckern <u>im Wald</u> sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.“</p>
		<p>§ 7 Nr. 7 „Die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“:</p> <p>§ 7 Nr. 8 „Maßnahmen für das FFH-Gebiet...“: In die Ausgestaltung und Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten die vor Ort vertretenen Feldmarksinteressensentschaften eingebunden werden, um die Interessen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz kooperativ miteinander zu verbinden.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Aussage zu. Nr. 7 gilt auch für P- und E-Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes. Diese werden nicht Inhalt des Managementplanes.</p> <p>Es ist vorgesehen, den Bewirtschaftungsplan (Managementplan) mit allen betroffenen Flächeneigentümern und zuständigen Feldmarksinteressensentschaften abzustimmen.</p>
4	Forstamt Südniedersachsen der LWK 06.06.2018	<p>Das LSG besteht überwiegend aus Waldflächen, die nicht zum FFH-Gebiet Nr. 365 ... gehören. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Im folgenden Unterschutzstellungserlass genannt) vom 21.10.2015 die Gebietsabgrenzung grundsätzlich der Abgrenzung des FFH-Gebietes folgen soll. Die Begründung, die Waldflächen außerhalb des FFH-Gebiets müssten wegen ihrer großen Ausdehnung, ihrer Artenausstattung, ihrer Bedeutung für eine naturbezogene Erholung sowie für die Umsetzung einer nachhaltigen Forstwirtschaft in das LSG einbezogen werden, ist nach Ansicht des FA Südniedersachsen nicht schlüssig, da sie bereits LSG sind. Ein Herauslösen der Natura 2000-Flächen aus dem bestehenden LSG und eine Sicherung des gesamten FFH-Gebietes</p>	<p>Die bestehende LSG-Verordnung geht auf das Jahr 1983 zurück. Die Inhalte und Regelungen der bestehenden Verordnung entsprechen nicht mehr der Wissenschaft auf Grundlage der naturschutzfachlichen Erkenntnisse sowie der derzeit geltenden Rechtslage. Die Regelungen der bestehenden Verordnung bleiben weit hinter den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 zurück und sind zu überarbeiten. Ein Herauslösen der Teilbereiche des FFH-Gebietes aus dem bestehenden LSG wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nicht unterstützt. Die bisherige Abgrenzung und Vorgehensweise wird beibehalten.</p>

		Nr. 365 in einer eigenen Verordnung wäre zielführender.	
		§ 3 Abs. 4: Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann dieses nicht kontinuierlich hoch sein. Das Forstamt empfiehlt die Formulierung „Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen, lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem oder stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden.“	Die Formulierung „...mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.“ bildet bereits die durch den Einwender geforderte natürliche Dynamik ab. Erhaltungsziel für die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ist der Erhalt und die Entwicklung eines ausreichenden Anteils an Tot- und Altholz für die hierauf spezialisierte Flora und Fauna. Die Formulierung wird beibehalten.
		9130 Waldmeister-Buchenwälder, 3. Spiegelstrich: Das Erhaltungsziel „mehrschichtiger Wald“ steht im Widerspruch zu den Ansprüchen des Großen Mausohrs an sein Nahrungshabitat. Zudem bilden sich Buchenwälder bei ungestörter Entwicklung über lange Zeiträume als Hallenbestände aus. Durch Femelhiebe ließen sich Strukturen allenfalls (auf Kosten des Großen Mausohrs) durch ein Nebeneinander verschiedener Altersklassen schaffen.	Es wird hier nicht von einem flächigen Zielkonflikt ausgegangen. Die Zielformulierungen für den LRT 9130 beinhaltet „... alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel“ und die des Großen Mausohres „Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik.“ Idealerweise sind die verschiedenen Entwicklungsphasen von Jungbeständen über alte Hallenwaldbestände bis hin zur Zerfallsphase mosaikartig nebeneinander vorhanden. Auch die Vorgabe zur Femelbewirtschaftung soll auf dieses Ziel hinarbeiten. Das bedeutet, dass sich ein (flächenmäßig beweglicher) Teil des Waldes im Zustand „Hallenwald“ und damit dem geeigneten Jagdhabitat des Großen Mausohres befindet. Die Formulierung wird beibehalten.
		§ 4 Abs. 3 Nr. 4.: Das flächenhafte Befahren des Waldes kann in Ausnahmefällen auch in anderen Fällen als der Vorbereitung der (Natur)-Verjüngung erforderlich werden. Zur Flächenvorbereitung vor einer Pflanzmaßnahme kann z.B. eine Flächenräumung (Schlagabraum – z.B. nach Ernte eines Fichtenbestandes) oder ein Mulchen von Konkurrenzvegetation erforderlich werden. Es wird daher um Aufnahme einer entsprechenden Ergänzung gebeten: „Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung und zur <u>Kulturvorbereitung</u> .“	Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff der Verjüngung die natürliche sowie die künstliche Verjüngung zu fassen ist. Somit sind auch die angesprochenen Maßnahmen zur Kulturvorbereitung von der Formulierung abgedeckt. Die Formulierung wird daher beibehalten.

		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 12.: Einschränkungen in der Baumartenwahl sind nach dem Unterschutzstellungserlass nicht einmal im Wald im FFH-Gebiet, der nicht wertbestimmender Lebensraumtyp ist, vorgesehen. Eine solche Regelung geht über das für den Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ angemessene Maß hinaus.</p>	<p>Die angesprochene Regelung dient der Erreichung des besonderen Schutzzwecks der VO, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener Tierarten und der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten, – Der Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in nicht standortheimische Bestände, – Dem Erhalt und der Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna und Flora. <p>Da hier Regelungen für besonders schützenswerte und hochwertige Waldbereiche getroffen werden, ist der Anteil standortheimischer Baumarten im Schutzgebiet mindestens zu erhalten. Diese Einschränkungen gelten nicht für standortfremde Bestände z. B. einen Fichtenforst. Die untere Naturschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass durch diese Differenzierung der Regelungsinhalte die unternehmerische Entscheidungsfreiheit gewahrt bleibt. Auf die Begründung zur Verordnung wird verwiesen.</p> <p>Entsprechend § 5 Abs. 3 BNatschG ist zudem „Ein <u>hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen</u> (...) einzuhalten.“</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen ergänzt: Der Anteil von Beständen aus standortheimischen Baumarten ist aus Naturschutzsicht im Gebiet zu erhalten und nicht auf Kosten von standortfremden Beständen zu verringern. <u>Dies ergibt sich auch aus der Zielformulierung des § 5 Abs. 3 BNatSchG.</u> (Misch-)Wälder aus standortheimischen Baumarten sind natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage der heimischen Tier- und Pflanzenarten.</p>

		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 13.: Nach der naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertung des BfN hat die Douglasie nur auf baumfreien Felsstandorten und Blockmeeren sowie auf bodensauren, lichten und trockenwarmen Waldstandorten das Potential zur Verdrängung heimischer Tier- und Pflanzenarten. Solche Standorte kommen im LSG nicht vor. Das Verbot der Einbringung und Förderung der Douglasie im Umkreis von 50 m um Lebensraumtypen ist daher fachlich nicht begründbar, für den Schutz der Lebensraumtypen nicht erforderlich und zu streichen.</p>	<p>Die Position des BfN lautet wie folgt: „Der Anbau von Douglasie dient nicht den Zielen des Naturschutzes. Daher sollte in vorrangig dem Naturschutz dienenden Gebieten (z.B. NSG, Nationalparke, <u>Natura 2000-Gebiete</u>, Kernzonen der Biosphärenreservate) die Douglasie nicht angebaut werden.“ Die Publikation von Torsten Vor, Hermann Spellmann, Andreas Bolte, Christian Ammer (Hrsg.): „Potenziale und Risiken eingeführter Baumarten Baumartenportraits mit naturschutzfachlicher Bewertung Göttinger Forstwissenschaften Universitätsverlag Göttingen Band 7“, bewertet die Douglasie als nicht invasiv, geben jedoch auch den folgenden Hinweis: „ Naturschutzfachliche Vorrangflächen [...] lassen sich dabei durch eine räumliche Ordnung des Douglasienanbaus zusätzlich absichern, indem ein Anbau in ihrer Nachbarschaft nur unter Einhaltung eines ausreichenden Puffers erfolgt“.</p> <p>Dementsprechend werden, die Regelungen folgendermaßen angepasst:</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 13 Aktive Einbringung und Förderung von invasiven sowie potentiell invasiven Baumarten, wie z. B. der Douglasie, mit einem Abstand von weniger als 50 m zu Waldflächen, die FFH Lebensraumtypen sind. Für das FFH Gebiet sind zudem die Regelungen des Anhangs A bezüglich nicht lebensraumtypischer Baumarten zu beachten. <u>Invasive sowie potentiell invasive Pflanzen- und Tierarten aktiv einzubringen oder zu fördern.</u></p> <p>Folgende neue Regelung nur für das FFH-Gebiet wird in Anhang A Abs. 1 Nr. 1 f ergänzt: „ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit <u>...ein aktives Einbringen oder Fördern der Douglasie unterbleibt.“</u></p> <p>Weiterhin wird die Begründung zu Anhang A und § 4 Abs. 3 Nr. 13 entsprechend angepasst.</p> <p>Durch diese neue Regelung in der VO wird den wissenschaftlichen</p>
--	--	---	---

			<p>Empfehlungen hinsichtlich der Einschätzung der Invasivität sowie des Anbauverbotes der Douglasie <u>im FFH-Gebiet</u> nachgekommen. Für die Flächen außerhalb des FFH-Gebietes wird <u>keine Regelung</u> für die Douglasie getroffen.</p> <p>Der Einwendung wird somit teilweise entsprochen.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 15: Um die Einhaltung dieses Verbots zu ermöglichen, muss der Waldbesitzer über die Lage solcher Horste informiert werden. Aus Bodenschutzgründen kann sich die Rückung bereits eingeschlagenen Holzes bei einsetzender, ungünstiger Witterung über lange Zeiträume verzögern. Bleibt das Holz wie gefordert bis zum 15.07. im Wald liegen, führt dies bei allen höherwertigen Sortimenten zu einem massiven Wertverlust.</p>	<p>Ungeachtet der Verbotsregelung <u>sowie der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft</u> in der LSG-Verordnung besteht für jedermann die gesetzliche Verpflichtung, die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu befolgen und sich diesbezüglich ausreichend zu informieren.</p> <p>Insbesondere innerhalb eines Schutzgebietes fällt es unter die Sorgfaltspflicht des Ausführenden, vor Ausübung der in Nr. 15 geregelten forstlichen Tätigkeiten den betroffenen Bereich nach Horsten abzusuchen. Es ist durchaus zumutbar, die Maßnahmen im Rahmen der Holzernte zu unterbrechen und erst nach der Brut- und Aufzuchtzeit wiederaufzunehmen.</p> <p>Informationen zu Horststandorten sowie zu Brut- und Aufzuchtzeiten können bei der staatlichen Vogelschutzwarte in Hannover erfragt werden. Sollten Kartierungen durchgeführt werden, werden die Ergebnisse auf Nachfrage an die Waldeigentümer weitergegeben.</p> <p>Eine Kennzeichnung der Horstbäume vor Ort wird nicht beabsichtigt. Die Einschlagsplanung rund um die wenigen Horstbäume störungsempfindlicher Arten im Gebiet ist dieser Regelung entsprechend vorzunehmen.</p> <p>Aus vorstehend angeführten Gründen wird diese Regelung beibehalten.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 16: Das Verbot der Fällung aller Habitatbäume, zu denen nach Definition im Glossar noch weitere als die hier beispielhaft</p>	<p>Das Verbot unter § 4 Abs. 3 Nr. 16 wird wie folgt ergänzt: 16. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentra-</p>

		<p>genannten Bäume zählen, geht über den im § 44 BNatSchG formulierten Artenschutz hinaus. Dort liegt der Fokus auf der lokalen Population, nicht auf dem einzelnen Horst- oder Höhlenbaum. Da sich in alten Laubwäldern bei zahlreichen Bäumen Kleinhöhlen im Kronenbereich finden, kommt das Fällungsverbot einem weitgehenden Nutzungsverbot gleich, das ggf. Entschädigungsansprüche gem. § 68 BNatSchG begründet.</p>	<p>tionen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. <u>Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert.</u></p> <p>Die Regelung entspricht somit der Legalausnahme nach § 44 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Die Verbotsregelung umfasst keine Bäume mit einzelnen Kleinhöhlen im Kronenbereich, sondern nur solche mit Stammhöhlen und erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bewusst, dass Habitatbäume teilweise versteckte bzw. schwer erkennbare Strukturen aufweisen und daher übersehen und versehentlich gefällt werden können. Ziel dieser Regelung ist, dass der Bewirtschafter nach seinem besten Wissen und Gewissen handelt und die zu fällenden Bäume im Vorfeld sorgfältig dahingehend überprüft.</p> <p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden versehentlich gefällte Habitatbäume mit nachweislich schwer erkennbaren Strukturen nicht als Verstoß gegen in Rede stehendes Verbot angesehen. Die Begründung der VO wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Weiterhin wird die Definition im Glossar folgendermaßen konkretisiert:</p> <p>Habitatbäume Lebende Altholzbäume mit <u>Stammhöhlen und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen</u>, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde stellt diese Regelung, die sich auch aus den gesetzlichen Artenschutzbestimmungen ergibt,</p>
--	--	--	--

			keine unzumutbare Belastung dar. Die Regelung wird daher beibehalten.
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 17: Es wird davon ausgegangen, dass die Kennzeichnung von Biotopbäumen mit einem kleinen Schild (Anlage) im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt ist.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Aussage zu. Die Begründung wird folgendermaßen angepasst: „Das Anbringen von Schildern mit Nägeln o. ä. an Bäumen kann zu einer nachhaltigen Schädigung der Bäume führen. Durch die Verletzung der Rinde oder Borke können u. U. Schadorganismen leichter eindringen und den Baum nachhaltig schädigen und gar zum Absterben bringen. Sollen Schilder im Wald aufgestellt werden, sind Pfosten zu bevorzugen, die zu diesem Zwecke gesetzt werden, um daran die Schilder anzubringen. <u>Die Kennzeichnung von Habitatbäumen mit einem kleinen Schild ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt.</u>“</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 26: Die für den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Fledermausarten vorgesehenen Auflagen sind im Unterschutzstellungserlass genannt und in Anhang A (2) wiedergegeben. Die Maßstäbe, die bei der Einschätzung des Erhaltungszustandes der Arten angelegt werden, gehen z.B. in Bezug auf die Habitatqualität weit über das verordnete Maß hinaus und betreffen auch Bereiche, die nicht Teil des LSG sind (Habitatqualität für das Große Mausohr im Radius von 15 km um das Wochenstubenquartier). Sollten aus dem Verbot der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten in Verbindung mit der Anlage B z. B. Vorgaben zum Erhalt von weit über die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses hinausgehende Anteile an Altholz verordnet werden, wird dies zu Entschädigungsforderungen nach § 68 BNatSchG führen. Außerdem läge ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vor, da der Flächenbewirtschafter nicht in der Lage ist, den Erhaltungszustand der Arten einzuschätzen. Es wird auf die Landtagsdrucksache 17/6204 hingewiesen: „Werden in einer Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung Auflagen festgelegt, die die Grenzen der Sozialpflichtigkeit</p>	<p>Um den Adressaten dieses Verbotes die für die untere Naturschutzbehörde verbindliche Beurteilungsgrundlage zugänglich zu machen, ist die „Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustands - überarbeitete Bewertungsbögen des Bund-Länder-Arbeitskreises als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), anstatt als Anhang B dieser VO als Anlage 1 zur Begründung übernommen. Aus der Anlage 1 gehen keine direkten Regelungen hervor. Die Anlage soll dazu dienen, die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten und seine Bewertungskriterien und Schwellen den Adressaten der Verordnung nachvollziehbar zu gestalten.</p> <p>Die Regelungen der LSG-Verordnung beziehen sich <u>ausschließlich</u> auf das Schutzgebiet und dienen der Sicherstellung der Habitatqualität für die wertbestimmenden Fledermausarten. Die Habitatqualität wird durch die Form der Waldbewirtschaftung maßgeblich beeinflusst.</p> <p>Für Bereiche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (im Umkreis vom 15 km) werden <u>keine</u> Regelungen getroffen.</p> <p>Die Vorschriften des Anhangs A werden an die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministerium für</p>

		<p>überschreiten, weil sie weit über die von der Landesregierung festgelegten Mindeststandards hinausgehen, ist dieses im Einzelfall zu beurteilen und ggf. auf dem Rechtsweg zu klären. Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der verordnungsgebenden Behörde mit den Betroffenen bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die Inanspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lösungen zu denken.“ (Landtagsdrucksache 17/6204 – Vorbemerkung der Landesregierung).</p> <p>Es wird außerdem auf die deutlichen Hinweise von MU und ML im Begleitschreiben zur Versendung des Leitfadens vom 19.02.2018 hingewiesen: „Deshalb ist die unter Nummer 1.9 im Unterschutzstellungserlass enthaltene Öffnungsklausel, wonach Regelungen über die für die Waldlebensraumtypen im Abschnitt A in Verbindung mit Abschnitt B der Anlage enthaltenen Regelungen hinaus getroffen werden können, sowie der Nummern 1 letzter Satz und 1.8 nur im begründeten Ausnahmefall zum Schutz einzelner Arten und Lebensraumtypen anzuwenden.“ Soll über die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus aus nachvollziehbaren fachlichen Erwägungen in die Eigentümerrechte in einem Maße eingegriffen werden, dass sich daraus Entschädigungsansprüche ergeben können, ist nach Auffassung der Landesregierung vor dem Beschluss über eine Verordnung mit den Eigentümern nach Möglichkeit eine Einigung anzustreben.“</p>	<p>Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Wald-erlass“) angepasst.</p> <p>Die Formulierung in Anhang A wird folgendermaßen geändert: (2) Sämtliche Auf Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes sind mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Daher ist im gesamten FFH-Gebiet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur freigestellt, soweit...</p> <p>Das Glossar im Anhang A wird um die folgende Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergänzt:</p> <p><u>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u></p> <p><u>Alle Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung Altholzbestände sind. Ausgenommen sind Nadelforste.</u></p> <p>Den Einwendungen wird somit entsprochen.</p>
		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 7: Für die Aufarbeitung von bereits an den Weg gerückten Holzes sollte eine Ausnahmeregelung getroffen werden, da hier nur eine geringe Störung stattfindet. Es ist auch davon auszugehen, dass störungsempfindli-</p>	<p>Der Erlaubnisvorbehalt ist aus Artenschutzgründen, insbesondere in Bezug auf die Waldvögel, zwingend erforderlich. Sofern die Arbeiten aus Witterungsgründen nicht bis zum 01.04. eines Jahres durchzuführen sind, ist auf Antrag sodann zu prüfen, ob eine Erlaubnis er-</p>

		che Arten ihrem Brut- und Aufzuchtgeschäft nicht in Wege- nähe nachgehen.	teilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine Fortsetzung der privaten Brennholzwerbung nach dem 15.07. möglich. Durch das Aufarbeiten am Weg kommt es dennoch zur Verlärmung, die durch die Regelung während der Brut- und Setzzeit vermieden werden soll. Die Regelung wird beibehalten.
		§ 6 Abs. 3 a): Es wird darum gebeten, Schwerlastrohre und Wegesperren, die nur kurzfristig vor ihrem Einbau zwi- schengelagert werden, von dieser Regelung auszunehmen.	Die Regelung wird folgendermaßen angepasst: a) Die Zwischenlagerung von Materialien zum Wegeneubau, Wegeausbau, zur Wegeinstandsetzung sowie Wegeunter- haltung. <u>Ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenlage- rung von Schwerlastrohren und Wegesperren, soweit ein Zeitraum von einem Monat nicht überschritten wird.</u>
		§ 7 Nr. 7: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen müssen im Vorfeld mit dem Eigentümer abgestimmt werden.	Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Aussage zu.
		§ 8 Abs. 5 Nr. 1.: Managementpläne sind nur für das FFH- Gebiet vorgesehen, nicht für das gesamte LSG.	Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Aussage zu. Zur Klarstellung wird die Regelung unter § 8 Abs. 1 folgendermaßen ergänzt: 1. „Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH- Lebensraumtypen und Arten nach § 3 Abs. 4, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das LSG <u>FFH-</u> <u>Gebiet</u> festgelegt werden.“
		Anhang A Abs. 1 Nr. 1.a) Es wird darauf hingewiesen, dass nach dieser Regelung nur Freiflächen von ca. 0,2 ha möglich sind. Diese Fläche ist zur Verjüngung der Eiche wegen ihres hohen Lichtbedürfnisses zu klein. Es wird daher folgende Ergän- zung vorgeschlagen: „Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha sind freigestellt, bis 1,0 ha zustimmungs- pflichtig.“	Die Sicherstellung der Habitatkontinuität der Eiche im FFH-Gebiet sowie der Erhalt des LRT 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder“ ist aus Naturschutzsicht zu befürworten. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass Kleinkahlschläge zur erfolg- reichen Verjüngung der Eiche nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Die Regelung wird wie folgt ergänzt: Anhang A Abs. 1 Nr. 1a) [...] ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

			<p>a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. <u>Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche im LRT 9160 bis 0,5 ha sind freigestellt, soweit mehr als 100 m Abstand zwischen den Rändern zweier Kahlschlagsflächen verbleibt, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren angelegt werden.</u></p> <p>Anhang A Abs. 1 Nr. 2 c) [...] bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde: c) <u>Kleinkahlschläge zur Vorbereitung der Eichenverjüngung im LRT 9160 von 0,5 bis 1 ha.</u></p>
		<p>Abs. 1 Nr. 3 d) Es wird davon ausgegangen, dass die Ausbringung von Wildverbisschutzmitteln, die auf die Pflanze aufgebracht werden, nicht als flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angesehen wird (analog zur Beurteilung der Rüsselkäferbekämpfung im Leitfaden). Ansonsten wird um eine Ausnahmeregelung gebeten. Die Ausbringung von Rodentiziden, die ebenfalls nur punktuell und verdeckt erfolgt, wird in der Begründung ausdrücklich in diese Regelung einbezogen. Dies lässt sich fachlich nicht begründen, da von diesen Mitteln weder eine Gefahr für die wertbestimmenden Arten noch für die Lebensraumtypen ausgehen kann. Von daher ist auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich. Da sich eine Anzeigepflicht nicht aus dem Schutzzweck herleiten lässt, sollte die Ausbringung von Rodentiziden davon ausgenommen werden.</p>	<p>Generell ist aus naturschutzfachlicher Sicht im FFH-Gebiet ein mechanischer Wildverbisschutz oder die jagdliche Kontrolle des Wildbestandes zu bevorzugen (die ordnungsgemäße Jagd ist freigestellt). Werden auf einer Kulturfläche im Wald alle Jungpflanzen mit chemischen Wildverbisschutz behandelt, wird dies als flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmittel angesehen und fällt unter die Regelung des Anhangs A Abs. 1 Nr. 3 d). Auch Rodentizide sind wie Pflanzenschutzmittel zu behandeln (siehe Begründung zur Neufassung des Walderlasses vom 11.08.2014). Es ist nicht auszuschließen, dass die Rodentizide die charakteristische Fauna (Greifvögel, Eulen...) der Wald-LRT beeinträchtigen können. Das Arteninventar der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wird bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes mit herangezogen. Die Regelung dient somit dem folgenden Erhaltungsziel der Wald-LRT im FFH-Gebiet: „Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung.“</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p><u>§ 6 Abs. 4:</u> Die Vorschriften des Anhangs A gelten für die Waldbereiche im FFH-</p>

			<p>Gebiet. Grundlage für die Vorschriften des Anhangs A ist der Gemeinsame Runderlass des Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Wald-erlass“). Der Erlass des MU ist für die untere Naturschutzbehörde verbindlich und daher entsprechend in die Verordnung eingearbeitet worden.</p> <p>Unter dem Begriff „Pflanzenschutzmittel“ in Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d) sind hier auch Rodentizide zu verstehen.</p> <p>Freigestellt ist der punktuelle oder streifenweise Einsatz, z. B. zur Bekämpfung von Neophyten oder eine Insektizidbehandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen, <u>der flächige Einsatz chemischer Wildverbisschutzmittel ist nicht freigestellt und fällt unter diese Regelung.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Verwendung von in Rede stehender Stoffe ist die Regelung des Anhang A Abs. 1 Nr. 3 d) zu beachten.</u></p>
		<p>Abs. 2: Die Aussage, sämtliche Waldflächen innerhalb des FFH-Gebiets seien Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten, trifft nicht zu, da auch Bestände enthalten sind, die jünger als 100 Jahre sind. Die Althölzer im LSG, die FFH-Gebiet sind, wären demnach in einer zweiten Anlagekarte zur Begründung darzustellen. Eine solche Darstellung mit der Möglichkeit der Fortschreibung ist schon deshalb sinnvoll, da sich das Waldökosystem weiterentwickeln wird.</p>	<p>Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 26 wird verwiesen.</p>
		<p>Abs. 3 Nr. 1. b): Da die Art der Beimischung nur bei der künstlichen Verjüngung der Kontrolle des Waldbesitzers unterliegt, sollte Satz 2 an Abs. 3 Nr. 2. b) angehängt werden. Sollte die Formulierung auf ein Entfernen bereits vorhandener nicht-lebensraumtypischer Baumarten abzielen, wäre dies nicht über die Verordnung, sondern einvernehmlich mit dem Waldbesitzer über eine Entwicklungsmaßnahme zu regeln.</p>	<p>Der Abs. 3 Nr. 1 b) wird wie folgt geändert: „b) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden. Die nicht-lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkom-</p>

			men.“
		Abs. 4 Nr. 1 d): Siehe Ausführungen zu Abs. 3 Nr. 1. b) Da hier nach Abs. 4 Nr. 2. a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten künstlich eingebracht werden dürfen, ist Satz 2 überflüssig und sollte gestrichen werden.	Weiterhin wird beabsichtigt, den Abs. 4 Nr. 1 d) wie folgt zu ändern: „d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben. Die nicht lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.“
4	LWK Niedersachsen Fachbereich Fischerei 06.06.2018	Nach Durchsicht des VO-Entwurfstextes und der Lebensraumkarte wird davon ausgegangen, dass im Naturschutzplanungsgebiet Gewässer vorhanden sind die dem Nds. Fischereigesetz und der Nds. Binnenfischereiordnung (Cremlinger Bach, Bockshorngraben, Reitlingsgraben) unterliegen. Somit wird die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung im Verordnungstext als erforderlich beurteilt. Der vorgelegte Verordnungsentwurf beinhaltet jedoch für die fischereiliche Nutzung bzw. Rechtswahrnehmung keine Freistellungsformulierung und verursacht somit eine Rechtsunsicherheit. Dieser Mangel sollte somit durch Aufnahme der Freistellung für die Ordnungsgemäße Fischerei im Verordnungstext behoben werden. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass dieses Regelungsvorhaben das Gleichheitsprinzip von erlaubten jagdlichen Schutz- und Hegeaspekten sowie den ggf. gebotenen fischereilichen Schutz- und Hegeaspekten im Planungsgebiet beinhalten muss. Fazit: Der Verordnungstext ist im § 7 –Freistellungen - folgend zu ergänzen: Die Ordnungsgemäße Fischerei.	Das Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 24 wird gestrichen und als Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 10) in die VO eingefügt. Die folgende Freistellung wird unter § 7 als „Neu 5“ in die VO aufgenommen: Neu 5: <u>Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 23 und 25 sowie der Erlaubnisvorbehalte unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 und „Neu 2“ (ehemals § 4 Abs. 3 Nr. 24).</u>
5	Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.	§ 4 Abs. 3 Nr. 12: In diesem Bereich ist zu klären, was unter einem Bestand zu verstehen ist.	Das Glossar im Anhang wird wie folgt ergänzt: Bestand: <u>Ein Bestand in der Forstwirtschaft ist eine Waldfläche, die sich in Baumartenzusammensetzung, Alter etc. gleicht und von benachbarten Waldbeständen abgegrenzt werden kann. Der Bestand (auch</u>

			<u>Abteilung oder Unterabteilung) ist die kleinste Einheit in der forstwirtschaftlichen Planung.</u>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 15: Hier bedarf es einer Klärung, wo sich die einzelnen Forststandorte befinden. Diese sind den Grundstückseigentümern mitzuteilen.</p>	<p>Ungeachtet der Verbotsregelung <u>sowie der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft</u> in der LSG-Verordnung besteht für jedermann die gesetzliche Verpflichtung, die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu befolgen und sich diesbezüglich ausreichend zu informieren.</p> <p>Insbesondere innerhalb eines Schutzgebietes fällt es unter die Sorgfaltspflicht des Ausführenden, vor Ausübung der in Nr. 15 geregelten forstlichen Tätigkeiten, den betroffenen Bereich nach Horsten abzusuchen. Es ist durchaus zumutbar, die Maßnahmen im Rahmen der Holzernte zu unterbrechen und erst nach der Brut- und Aufzuchtzeit wiederaufzunehmen.</p> <p>Informationen zu Horststandorten sowie zu Brut- und Aufzuchtzeiten können bei der staatlichen Vogelschutzwarte in Hannover erfragt werden. Sollten Kartierungen durchgeführt werden, werden die Ergebnisse auf Nachfrage an die Waldeigentümer weitergegeben.</p> <p>Eine Kennzeichnung der Horstbäume vor Ort wird nicht beabsichtigt. Die Einschlagsplanung rund um die wenigen Horstbäume störungsempfindlicher Arten im Gebiet ist dieser Regelung entsprechend vorzunehmen.</p> <p>Aus vorstehend angeführten Gründen wird diese Regelung beibehalten.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 16: Bei Berücksichtigungen dieser Vorgaben zeichnet sich eine Entschädigungspflicht ab, die für die weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Das Verbot unter § 4 Abs. 3 Nr. 16 wird wie folgt ergänzt: 16. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. <u>Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.</u></p>

			<p><u>schaft, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert.</u></p> <p>Die Regelung entspricht somit der Legalausnahme nach § 44 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Die Verbotregelung umfasst keine Bäume mit einzelnen Kleinhöhlen im Kronenbereich, sondern nur solche mit Stammhöhlen und erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bewusst, dass Habitatbäume teilweise versteckte bzw. schwer erkennbare Strukturen aufweisen und daher übersehen und versehentlich gefällt werden können. Ziel dieser Regelung ist, dass der Bewirtschafter nach seinem besten Wissen und Gewissen handelt und die zu fällenden Bäume im Vorfeld sorgfältig dahingehend überprüft.</p> <p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden versehentlich gefällte Habitatbäume mit nachweislich schwer erkennbaren Strukturen nicht als Verstoß gegen in Rede stehendes Verbot angesehen. Die Begründung der VO wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Weiterhin wird die Definition im Glossar folgendermaßen konkretisiert:</p> <p>Habitatbäume Lebende Altholzbäume mit <u>Stammhöhlen und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen</u>, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde stellt diese Regelung, die sich auch aus den gesetzlichen Artenschutzbestimmungen ergibt, keine unzumutbare Belastung dar. Die Regelung wird daher beibe-</p>
--	--	--	--

			halten.
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 18: Unter diesem Punkt muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass eine gezielte, frühere Grabenseitenpflege von „Problem“-Unkräutern erlaubt ist. Bei einer anstehenden Wegeunterhaltung ist es zu ermöglichen, dass vor dem 15.07. ein schmaler Seitenbereich gemäht werden darf.</p>	<p>Die Unterhaltung und Funktionssicherung der Wege, einschließlich der Wegeseitengraben im Wald ist nach § 7 Nr. 2 c) freigestellt.</p> <p>Die Regelung zur Mahd der Grabenseiten und Wegeseitenbereiche dienen insbesondere den folgenden Schutzzwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldinnen- und -außenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen, - Erhalt von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüschern und Wegrainen aus Kräutern, Gräsern und Hochstaudenfluren, - Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Grünland, Gewässer) - Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung angrenzender Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente - Erhalt und Entwicklung einer artenreichen, standorttypischen Flora und Fauna <p>Zur Erreichung dieser Schutzzwecke wird die zeitliche Einschränkung der Mahd beibehalten, um ganzjährig eine durchgängige Struktur zu erhalten.</p> <p>Für die Bekämpfung von problematischen Pflanzen wie z. B. der Tresse kann im Einzelfall eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden.</p> <p>Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BNatSchG innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes besonders zu berücksichtigen. Dies wird durch die zeitliche Einschränkung des Verbotes auf die Brut- und Setzzeit umgesetzt.</p>

			Für bauliche Maßnahmen am Wegekörper (Unterhaltung, Neu- und Ausbau) findet diese Regelung keine Anwendung.
		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 7: Hier bedarf es einer Klarstellung, dass entlang von Wegen das Rücken in der Zeit ebenfalls erlaubt wird.</p>	<p>Der Erlaubnisvorbehalt ist aus Artenschutzgründen, insbesondere in Bezug auf die Waldvögel, zwingend erforderlich. Sofern die Arbeiten aus Witterungsgründen nicht bis zum 01.04. eines Jahres durchzuführen sind, ist auf Antrag sodann zu prüfen, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine Fortsetzung der privaten Brennholzwerbung nach dem 15.07. möglich.</p> <p>Auch durch das Rücken am Weg kommt es zur Verlärmung, die durch die Regelung während der Brut- und Setzzeit vermieden werden soll.</p> <p>Die Regelung wird beibehalten.</p>
		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 4: Der Punkt bzgl. des Anlegens von Wildäckern ist aus dem Bereich des Erlaubnisvorbehaltes herauszunehmen.</p>	<p>Die Neuanlage von Wildäckern kann neben dem Verlust von Lebensraum zu einer Beeinträchtigung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten führen. Um eine Neuanlage nicht vollständig auszuschließen, wurde diese Maßnahme unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Als ergänzende Erläuterung wird der Erlaubnisvorbehalt folgendermaßen geändert: „Neuanlage von Wildäckern <u>im Wald</u> sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.“</p>
		<p>§ 7 Nr. 7: Hier bedarf es einer Abstimmung und einer Mitteilung an den Grundstückseigentümer bzw. die betroffenen Feldinteressentschaften, welche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anstehen. Der Bewirtschaftungsplan/Managementplan ist mit den Eigentümern einvernehmlich abzustimmen.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. den betroffenen Feldinteressentschaften durchzuführen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird angestrebt, den Bewirtschaftungsplan (Managementplan) mit den Betroffenen abzustimmen.</p>
		<p>§ 8: Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auf das ei-</p>	<p>Zur Klarstellung wird die Regelung unter § 8 Abs. 1 folgendermaßen</p>

		gentliche FFH-Gebiet zu begrenzen. Ansonsten ist es dringend erforderlich, dass die Grundstückseigentümer und die Betroffenen wiederkehrend in die Entscheidungen dieser Maßnahmen miteingebunden werden.	angepasst: (1) „Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und Arten nach § 3 Abs. 4, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das LSG <u>FFH-Gebiet</u> festgelegt werden.“ Auf die Ausführungen zu § 7 Nr. 7 wird verwiesen.
		§ 9: Im FFH-Gebiet ist sicherzustellen, dass auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Wegeunterhaltung verzichtet wird.	Eine generalisierte Aussage im Rahmen der VO hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit von Wegeunterhaltungsmaßnahmen ist nicht möglich (Frenz u. Müggeborg: BNatSchG-Bundesnaturschutzgesetz-Kommentar, 2. Völlig neu bearbeitete Auflage, Erich Schmidt Verlag: 2015, Aachen, S. 809 Rn. 63). Das Erfordernis bezüglich der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durch die uNB zu beurteilen. Hierfür sind prüffähige Unterlagen durch den Vorhabenträger zu erbringen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Soweit die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen <u>nicht</u> ausgeschlossen werden kann (die hinreichende Wahrscheinlichkeit wird als ausreichend erachtet), ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die anschließende Dokumentation obliegt dem Vorhabenträger. Die Regelungen und Definition zur Wegeunterhaltung für das FFH-Gebiet finden sich in Anhang A, Regelungen zur Materiallagerung in § 6. Die Regelung wird beibehalten.
		Anhang A Es wird darauf hingewiesen, dass die Eschenwälder in unserer Region von einer Eschenkrankheit im fortgeschrittenen	Die Schutzziele bleiben auch bei Auftreten von Kalamitäten, wie z. B. großflächigen Sturmschäden, Absterbeereignissen oder flächigem

		<p>Bereich heimgesucht wurden (Eschensterben). Dieses Erscheinungsbild ist durch eine Krankheit zu erklären, der man forstlich nicht entgegenwirken kann. Sollten sich die Eschenwälder erheblich reduzieren, ist sicherzustellen, dass sich keine FFH-Verschlechterung darstellt, da ansonsten evtl. andere Maßnahmen zu befürchten sind.</p>	<p>Schädlingsbefall im Wald, bestehen. Die Vorgaben der Verordnung sind sodann unter Berücksichtigung der Schädigung anzuwenden. Für die LRT 9130 und 9160 ist die Esche eine Nebenbaumart. Fällt die Esche komplett aus, so sind die verbliebenen lebensraumtypischen Baumarten in der 1. Baumschicht (LRT 9130 z.B. Rotbuche; 9160 z. B. Eichenarten) charakteristische Baumarten, sodass dennoch der FFH-LRT erhalten bleibt.</p> <p>Durch die Absterbeereignisse und ggf. Sanitätshiebe kann es zu Beeinträchtigungen der Habitatqualität und der Bewertung der LRT kommen, z. B. durch einen Mangel an Tot- oder Altholz. Diese „Verschlechterung“ kann in diesem Falle nicht dem Eigentümer angelastet werden, da das Absterben nicht durch ein aktives Handeln herbeigeführt wurde.</p>
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich in dem FFH-Gebiet verschiedene Lebensraumtypen widerspiegeln. Die Eschenproblematik wurde bereits dargestellt. Dieses ist im Managementplan maßgeblich zu berücksichtigen. Bei der Erstellung des Managementplanes wird darum gebeten, die Grundstückseigentümer und die angrenzenden Feldinteressensschaften miteinzubinden bzw. zu informieren. Sollten Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, sind Feldinteressenschaftswege zu nutzen. Dieses ist im Vorfeld einvernehmlich zu regeln und die Betroffenen zu informieren.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Aussage zu. Es ist vorgesehen, den Managementplan mit allen betroffenen Flächeneigentümern abzustimmen.</p>
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 29.05.2018	Es bestehen keine Bedenken.	
7	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) 04.06.2018	<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 24: Das Dez. Binnenfischerei geht davon aus, dass niemand natürliche Klein- und Stillgewässer im LSG „ablassen“ würde, da solche Gewässer (i.d.R. Weiher und Tümpel) üblicherweise nicht einfach ablassbar sind. Sie müssten daher leergepumpt werden.</p> <p>Sofern es sich bei den in Rede stehenden Gewässern um Teiche im eigentlichen Sinne (künstliche, ablassbare Gewässer zur Fischzucht und Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind), so ist das Verbot abzulehnen, da</p>	<p>Die heimischen Amphibien gehören größtenteils zu den streng bzw. besonders geschützten Tierarten. Dementsprechend finden die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Anwendung. § 44 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten. Ein Ablassen von Teichen in dem genannten Zeitraum würde diesem Verbot zuwiderlaufen. Von diesem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden,</p>

		<p>diese Gewässer vorrangig der Fischzucht oder im Winter zur Remineralisierung der Schlammauflage oder zur Bekämpfung von Parasiten trockengelegt werden müssen, so entspricht dies der guten fachlichen Praxis in der Teichwirtschaft und ist nicht zu beanstanden oder zu verbieten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass oftmals mit dem zur Verfügung stehenden Wasserangebot ein Aufstau abgelassener Fischteiche bis zum 01.02. eines Jahres unmöglich ist. Insofern ist es als begrüßenswert einzuschätzen, wenn Teichbewirtschafter in dieser Zeit nicht mehr zur Fischproduktion genutzte Teiche freiwillig zur Förderung der Amphibien bespannt halten.</p> <p>Wenn die im LSG liegenden Teiche noch fischereilich bewirtschaftet werden, sollten die Teichbewirtschafter jedoch nicht zu einem mit Fristen belegten Aufstau gezwungen werden, denn das wäre ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Teichbesitzer, der weit über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausginge.</p> <p>Ein solches Verbot entspräche einem enteignungsgleichen Vorgang, wenn die Beschränkung durchgesetzt würde. Falls also Amphibien in genutzten Fischteichen neben den Fischen ebenfalls aufkommen, so sollte das positiv gesehen und nicht mit einer Beschneidung der privaten Rechte durch Überregelung erreicht werden.</p> <p>Der Punkt § 4 Abs. 3 Nr. 24 sollte aus den genannten Gründen ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.</p> <p>Um das Ablassen von Teichen aus den dargestellten Gründen nicht grundsätzlich zu verbieten, wird das Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 24 gestrichen und als Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 „Neu 3“) in die VO aufgenommen. Somit können mögliche entgegenstehende Belange (Artenschutz) im Vorfeld geprüft werden. Zudem wird die folgende Freistellung unter § 7 als „Neu 5“ ergänzt:</p> <p>Neu 6: <u>„Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung der Verbote § 4 Abs. 3 Nr. 23 und 25 sowie der Erlaubnisvorbehalte unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 und „Neu 2“ (ehemals § 4 Abs. 3 Nr. 24).“</u></p> <p>Die Regelungen des Artenschutzes bleiben unberührt.</p>
8	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) 23.05.2018	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Straßenkörper der Landesstraße ist nicht in den Bereich des LSG einbezogen, so dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Landesstraße, der Straßennebenanlagen und des Straßenbegleitgrüns sowie die Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen ohne Einschränkungen durchgeführt werden können.</p>	<p>Die im Schutzgebiet liegenden Straßen (hier K156) sind unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 genannt.</p>
		<p>Aufgrund des Kartenmaßstabes wird jedoch um eine zusätzliche Beschreibung gebeten, dass die L 631 und die dazugehörenden Bestandteile außerhalb des o.a. Schutzgebietes</p>	<p>Die Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 wird wie folgt ergänzt: Die verbotenen Handlungen unter den o. a. Punkten dienen generell</p>

		liegen.	<p>der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z. B. durch Lärm, Beunruhigung, Niedertreten sensibler Pflanzen, Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Müllablagerung oder durch mögliche Immissionen z. B. durch Kraftfahrzeuge oder Lichtquellen.</p> <p>Das Schutzgut Boden im LSG, insbesondere auf den alten Waldstandorten, ist vor Beeinträchtigungen, beispielsweise Verdichtung durch flächenhaftes Befahren, zu schützen. Um die artenreiche, typische Flora und Fauna, die Bodeneigenschaften sowie die Naturverjüngung zu schonen, ist ein flächenhaftes Befahren des Waldes im Schutzgebiet generell verboten. Das bestehende Wege- und Rückegassennetz im LSG stellt eine ausreichende Erschließung des Waldes dar. Ausnahmen vom flächenhaften Befahrensverbot sind für die Bodenvorbereitungen zur Verjüngung zulässig. Für Waldbereiche, die einem Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie entsprechen, gelten zusätzlich die Regelungen des Anhangs A.</p> <p><u>Die Landesstraße L631 liegt außerhalb des Schutzgebietes. Das Befahren der Kreisstraße K156 ist freigestellt.</u></p> <p>Die Drohnennutzung für forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Zwecke sowie die Nutzung von Luftfahrzeugen für Maßnahmen der Bodenschutzkalkung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar und daher von dem Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 10 freigestellt.</p>
9	Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr		
10	DB Service Immobilien GmbH		
11	Deutsche Telekom AG 04.04.2018	<p>Im Plangebiet verlaufen Trassen der Telekom AG; Betrieb und Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesem Gebiet müssen weiterhin sichergestellt sein. Nach § 7, Punkt 1 und 2 des Entwurfes leitet die Telekom AG eine Freistellung von Verboten ab.</p> <p>Die Telekom AG bittet zu beachten, dass es weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der ihr im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten.</p> <p>Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.</p>	<p>Die Verlegung neuer oder die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien ist auch nach Ausweisung des LSG möglich. Es besteht jedoch zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 LSG-Verordnung für die Verlegung neuer Versorgungsleitungen ein Erlaubnisvorbehalt. Die Unterhaltung und Funktionssicherung ist nach § 7 Nr. 2 freigestellt. Diese Freistellung schließt ein Befahren im Rahmen der aufgeführten Tätigkeiten mit ein.</p>

		<p>zen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Sicherlich kann auch über § 10 Abs. 1 der Verordnung, Punkt 1 aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung des Verbotes nach § 4 der Verordnung erreicht werden.</p>	
12	EON.Avacon AG		
13	Wasserverband Weddel – Lehre		
14	Avacon AG- Abt. Hochspannung		
15	Transpower Stromübertragungs GmbH 10.04.2018	<p>Die Planung berührt keine Belange der TenneT. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird gebeten, die TenneT nicht weiter an diesem Verfahren zu beteiligen.</p>	
16	Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig		
17	Nds. Landesforsten Forstamt Wolfenbüttel 06.06.2018	<p>Allgemeine Anmerkungen: Einleitend verweise ich auf den Leitfaden zu Natura 2000-Gebieten und das dazugehörige Anschreiben von MU und ML (19.02.2018), in denen beschrieben wird, dass Forderungen, die über den Unterschutzstellungserlass (USE) hinausgehen, nur in Ausnahmefällen, naturschutzfachlich begründet und mit den betroffenen Flächeneigentümern abgestimmt durch die Schutzgebietsverordnungen geregelt werden sollen. Es wird daher grundsätzlich nahegelegt – auch bei zukünftigen Verfahren – den Erlass 1:1 umzusetzen, da dies den Verfahrensfortschritt wesentlich beschleunigt. Durch die Ausdehnung der Schutzgebietsänderung über den eigentlichen Bereich des Natura 2000-Gebietes hinaus auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet, für das bereits eine Landschaftsschutzgebietsverordnung besteht, ergibt sich ein deutlich größerer Abstimmungs- und Abwägungsbedarf (und ein Risiko ggf. anhängiger Verwaltungsgerichtsverfahren), was vor dem Hintergrund des Zeitdrucks in Bezug auf die erforderliche förmliche Unterschutzstellung</p>	<p>Die bestehende LSG-Verordnung geht auf das Jahr 1983 zurück. Die Inhalte und Regelungen der bestehenden Verordnung entsprechen nicht mehr der Wissenschaft auf Grundlage der naturschutzfachlichen Erkenntnisse sowie der derzeit geltenden Rechtslage. Die Regelungen der bestehenden Verordnung bleiben weit hinter den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 zurück und sind zu überarbeiten. Ein Herauslösen der Teilbereiche des FFH-Gebietes aus dem bestehenden LSG wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nicht unterstützt. Die bisherige Abgrenzung und Vorgehensweise wird beibehalten.</p>

		<p>der Natura 2000-Gebiete im Zusammenhang mit dem EU-Vertragsverletzungsverfahren (s.a. Pressemitteilung des Niedersächsischen Landkreistages vom 30. Januar 2018 sowie Anschreiben zum Leitfaden von MU und ML) aus hiesiger Sicht als nachteilig erachtet wird. Eine als notwendig erachtete Änderung der Verordnung für das übrige Landschaftsschutzgebiet wäre sicherlich auch zu einem späteren Zeitpunkt ohne Zeitdruck möglich.</p>	
		<p>In Bezug auf das Anschreiben zum Verordnungsentwurf mit dem Hinweis auf die zusätzliche Berücksichtigung der Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr als wertbestimmende Arten konkret im Veltheimer Forst habe ich nachfolgende allgemeine kritische Anmerkung: Der aktuelle SDB auf der Seite des NLWKN weist neben der Fledermausart Großes Mausohr die Bechsteinfledermaus als wertbestimmende Arten des Anhang II FFH-RL aus. Für das Vorkommen der Bechsteinfledermaus ist die Populationsgröße „r“ = „selten, mittlere bis kleine Population (rare)“ ohne konkretere Zahlenangaben angegeben. Nach den Vollzugshinweisen wäre für einen Erhaltungszustand „B = gut“ der Populationsgröße eine Anzahl von 21 – 30 Individuen, für einen Erhaltungszustand „C = mittel bis schlecht“ 20 Individuen als mittlere Anzahl adulter Weibchen je Vorkommen (Quartierverbund) erforderlich; es bereitet daher Schwierigkeiten die Beurteilung der Signifikanz im SDB nachzuvollziehen. Der aktuelle SDB der EU weist die beiden Fledermausarten als wertbestimmende Arten des Anhang II auf, aber mit den gleichen, unvollständigen, wenig nachvollziehbaren Datenangaben wie die NLWKN-Seite (auf deren Angabe die Daten beruhen). Im aktuellen SDB des Bundes (BFN) sind die beiden Fledermausarten <u>nicht</u> als wertbestimmende Arten des Anhang II FFH-RL aufgeführt. In der Untersuchung von 2015 zu Fledermausvorkommen in den Waldbereichen des FFH-Gebietes Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen, das sich aus drei voneinander getrennten Forstorten mit 4 Teil-</p>	<p>Die Arbeitshilfe „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ des NLWKN sagt zudem folgendes aus: „Sind Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten/Vogelarten, die im Gesamtgebiet signifikant vorkommen, auch im Teilgebiet belegt (z. B. aus FFH-Basiserfassung, Brutvogelkartierung, Arterfassungen des NLWKN), sind im Zweifelsfall auch die Vorkommen im Teilgebiet signifikant“. Entsprechend der Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (NLWKN), Geschäftsbereich VII „landesweiter Naturschutz“, sind für das in Rede stehende Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 365 die beiden Fledermausarten wertbestimmend und als Erhaltungsziele in die VO aufzunehmen. Der Kammmolch hingegen hat im betroffenen Teilgebiet kein signifikantes Vorkommen. Geeignete Waldbestände für die Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus stellen insbesondere die Bestände des LRT 9160 im Erhaltungszustand A dar. Zusätzlich sind geeignete hallenwaldartige Waldbestände für die Ansprüche des Großen Mausohrs im Geltungsbereich der Verordnung vorhanden.</p> <p><u>Bechsteinfledermaus:</u> Die Bechsteinfledermaus ist nach der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ eine Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. In der atlantischen biogeographischen Region weist die Art insgesamt einen schlechten Erhaltungszustand auf. In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches (Lagholz, Herzogsberge) wurden Wochenstuben der Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Die Art wechselt ihre Quartiere sehr häufig und hat generell einen</p>

	<p>gebieten zusammensetzt, werden für den Bereich Veltheimer Forst im FFH-Gebiet das Große Mausohr 2-mal per Detektorerfassung (es kann sich auch um dasselbe Individuum handeln) sowie 1 männliche Bechsteinfledermaus und eine männliche Mopsfledermaus durch Netzfang bestätigt (aber: kein Nachweis möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Von den deutlich bedeutsameren Vorkommen mit entsprechenden Habitatnachweisen im Bereich der Herzogsberge ist der FFH-Bereich Veltheimer Forst ca. 1,5 km weit entfernt. Der Aktionsradius der Bechsteinfledermaus soll ca. 1 – 2 km um die Quartiere betragen, d.h. bei dem Bereich Veltheimer Forst kann es sich auch um ein reines Nahrungshabitat handeln. Der in der Untersuchung hinsichtlich der Bewertung angegebene Maßstab zu Artvorkommen (Kap. 4), nach der auch Jagdgebiete als alleiniger Maßstab für Vorkommen mit hoher Bedeutung ausreichen sollen, würde bedeuten, dass im Prinzip alle Waldgebiete im Raum Braunschweig, Wolfsburg, Helmstedt und Wolfenbüttel eine entsprechende Bedeutung und Signifikanz aufweisen, unabhängig vom Natura 2000-Status, wie sich u.a. aus weitergehenden Angaben zu der genannten Untersuchung und der Kartierung im Auftrag des NLWKN aus 2015 zu den FFH-Gebieten 102, 104, 107, 351, 369 und 101 sowie den darin angeführten Ergebnissen früherer Untersuchungen ergibt. Unter dieser Prämisse müssten quasi alle Waldgebiete unter besonderen Schutz gestellt werden, oder aber die Fledermausarten, auch als selten angesehene, haben unter den herrschenden Bedingungen, auch der Waldbewirtschaftung, eine deutlich weitere und allgemeinere Verbreitung als bisher angenommen. Unter Berücksichtigung der Signifikanz im Sinne der FFH-Richtlinie (Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Anhang III und Art. 1 k)) stellt sich die Frage, ob ggf. ein strengerer Maßstab anzulegen wäre für die Ausweisung von Bereichen mit wertbestimmenden (signifikanten) Vorkommen von Anhang II-Fledermausarten im Sinne des Unterschutzstellungserlasses und den damit verbundenen Beschränkungen des Eigentums, mit über den</p>	<p>hohen Bedarf an geeigneten Quartierstrukturen wie Spechthöhlen. Da sich die Teilbereiche des FFH-Gebietes mit nachgewiesenen Wochenstuben in unmittelbarer Nähe befinden und zu den Herzogsbergen und dem Anteil des Veltheimer Forstes durchgehende Waldstrukturen vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass bereits Wochenstuben auch in anderen Teilbereichen vorhanden sind.</p> <p><u>Großes Mausohr</u> Die Art weist in der atlantischen Region einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Laut „Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz besteht für das Große Mausohr eine Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Untersuchung zu Fledermausvorkommen in Waldbereichen des FFH-Gebietes Nr. 365, „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ 2015 stellt für das Große Mausohr eine eigenständige lokale Population im Bereich Stadtgebiet Braunschweig- Landkreis Wolfenbüttel (Herzogsberge, Elm) und Landkreis Helmstedt heraus. Die Männchen nutzen demnach die umliegenden Wälder, so auch diese im FFH-Gebiet Nr. 365, als Jagdhabitat und darüber hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignete Baumquartiere als Ruhestätte.</p> <p>Die Formulierung in Anhang A wird folgendermaßen geändert: (2) Sämtliche Auf Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes sind mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Daher ist im gesamten FFH-Gebiet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur freigestellt, soweit...</p> <p>Das Glossar im Anhang A wird um die folgende Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergänzt:</p> <p><u>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> <u>Alle Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiser-</u></p>
--	---	---

		<p>FFH-Gebietsschutz hinausgehenden <u>zusätzlichen</u> Artenschutzmaßnahmen, zum Einen hinsichtlich deren Notwendigkeit (die aktuelle Situation ist unter den gegebenen Bedingungen auch der Waldbewirtschaftung augenscheinlich besser als angenommen), aber auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen Einschränkungen der forstlichen Nutzungen und daraus folgender Ausgleichszahlungen mit den Belastungen für den öffentlichen Haushalt?</p>	<p><u>fassung Altholzbestände sind. Ausgenommen sind Nadelforste.</u></p> <p>Den Einwendungen wird somit entsprochen.</p>
		<p>Zur Abgrenzung/VO –Karte: Das geplante Schutzgebiet umfasst Flächen einer im Landkreis Wolfenbüttel gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ sowie Flächen, die nicht zur Natura 2000-Kulisse gehören bzw. über diese hinausgehen.</p> <p>Die Abgrenzung entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung des <u>bestehenden LSG</u> „Veltheimer Forst“, geht allerdings an zwei Stellen, im Nordwesten und im Südosten in der freien Landschaft über dieses hinaus.</p>	<p>Wie seitens des Einwenders angeführt, orientiert sich die räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes an der bestehenden Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Veltheimer Forst“ vom 01.07.1983.</p>
		<p>Die Abgrenzung des LSG ist weit größer als die <u>FFH-Gebietsfläche</u>. Grundsätzlich ist es möglich, dass das LSG über die FFH-Gebietskulisse hinausgeht, sofern für diesen überschießenden Teil eine Schutznotwendigkeit nach § 26 (1) BNatSchG gegeben ist bzw. als Pufferbereich gem. BNatSchG § 22 Abs. 1 letzter Halbsatz. Wie einleitend ausgeführt, führt dieses aber zu einem deutlich höheren Aufwand hinsichtlich der Prüfung und Beurteilung der Schutzgebietsbestimmungen in Bezug auf die jeweils zu vertretenden Belange mit entsprechend umfangreichen Stellungnahmen.</p> <p>Dem Bestimmtheitsgebot entsprechend sollten die Außen Grenzen so gewählt werden, dass sie im Gelände eindeutig erkennbar sind. Sie sollten daher an markanten Linien (z.B. Waldränder, Wege, Bachläufe) verlaufen.</p> <p>In Bezug auf die Erweiterung der Fläche des LSG im Nordwesten ist anzumerken, dass die neue Schutzgebietsgrenze</p>	<p>In der Begründung wird die Erweiterung des geplanten Schutzgebietes im Nordwesten wie folgt dargestellt:</p> <p>„Im Westen, nahe der Ortschaft Cremlingen verlief die bisherige Schutzgebietsgrenze direkt entlang des Waldrandes. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre in diesem Bereich die Einbeziehung eines mindestens 100 m breiten Schutzstreifens auf den dem Wald vorgelagerten Ackerflächen geboten. Die Vorgaben der LSG-Verordnung würden dann jedoch, insbesondere hinsichtlich des Verbots der Errichtung von baulichen Anlagen, dauerhaft den Festsetzungen des F-Planes (hier: dem Bau der Umgehungsstraße) entgegenstehen. Daher berücksichtigt die neue LSG-Grenze den im F-Plan dargelegten Verlauf der Umgehungsstraße und bezieht ausschließlich die dort dargelegten „Grünflächen“ im Süden der Umgehungsstraße mit ein. Durch die gewählte Grenzziehung des LSG im Bereich der Ortschaft Cremlingen resultiert keine konkurrierende Planung zum F-Plan.</p>

		<p>dort frei im Gelände über landwirtschaftliche Flächen läuft, ohne durch markante Geländestrukturen erkennbar zu sein. Dieses erschwert für den Bürger die Erkennbarkeit der Gebietsabgrenzung im Gelände und der damit einzuhaltenden Verbote und Gebote (z.B. Hunde frei laufen zu lassen). Daher sollte geprüft werden, ob der bisherige Grenzverlauf nicht beibehalten werden kann, um die Gebietsabgrenzung eindeutig zu gestalten. Als Alternative bestünde eine Verlagerung auf erkennbare Geländestrukturen, ggf. auch verbunden mit einer größeren Pufferzone in Verbindung mit einer Zonierung (entsprechend BNatSchG § 22 Abs. 1 Satz 3, erster Halbsatz) mit einem abgeschwächten Schutzregime, angepasst an die vom Gebiet fernzuhaltenden erheblichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen. Dieses mit einer Zonierung verbundene abgeschwächte Schutzregime könnte im Rahmen dieser Schutzgebietsänderung auch auf die anderen als Pufferbereiche dienenden landwirtschaftlichen Flächen angewendet werden.</p> <p>Die Abgrenzung des FFH-Gebietes weist im Nordosten und Südwesten gewisse Unschärfen im Gelände hinsichtlich der Erkennbarkeit der genauen Begrenzung auf, was hinsichtlich der erlaubten Bewirtschaftung und der einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen zu Unsicherheiten führt. Ggf. müsste die Grenze im Gelände kenntlich gemacht werden oder eine Anpassung der Abgrenzung an vorhandene deutlich erkennbare Geländestrukturen erfolgen.</p>	<p>Durch die Erweiterung sollen vor allem Einflüsse von außen, die sich negativ auf den Wald auswirken könnten (Emissionen durch Licht, Lärm...), ausgeschlossen werden. Zudem soll dadurch der unmittelbare Übergang zwischen Wald und Acker sowie direkt angrenzende Ackerflächen von Bebauung freigehalten werden, um das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten. Aus Gründen der Sicherung des FFH-Gebietes allein wäre eine Erweiterung nicht notwendig, da hier auch alle Handlungen außerhalb des Gebietes den Regelungen der Schutzgebietsverordnung unterliegen, soweit sie sich auf das Gebiet auswirken (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).“</p> <p>Aus vorstehend aufgeführten Gründen wird die bestehende Abgrenzung mit den zwei geringfügigen Erweiterungen beibehalten. Es ist vorgesehen, die geänderte Grenzziehung durch Beschilderung im Gelände für Dritte nachvollziehbar zu machen.</p>
		<p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Erlass des MU vom 15.07.2017 an den LK Northeim, in dem es heißt: „Die vom NLWKN erarbeiteten Karten mit Präzisierungsvorschlägen der Grenzen der EU-VSG und der FFH-Gebiete im Maßstab 1: 5.000 stellen eine <u>Arbeitshilfe</u> für die Naturschutzverwaltung für den Umgang mit den Natura-2000-Gebieten dar. Zuständige Behörde für die Sicherung der Gebiete ist die Untere Naturschutzbehörde. Sie kann im eigenen fachlichen Ermessen von den Vorschlägen abweichen.“</p>	<p>Die Feinabgrenzung des FFH-Gebietes ist in Absprache durch das NLKWN und das MU erfolgt. Einer Änderung über eine ca. 50 m-Kulisse hinaus muss eine Änderungsmeldung an die EU-Kommission folgen. Im Rahmen der vorgegebenen Fristen zur Sicherung der FFH-Gebiete ist dieses Vorgehen nicht zu favorisieren.</p> <p>Wegen einer vorgeschlagenen Grenzanpassung im Bereich des Genossenschaftswaldes hat es bereits einen Austausch mit dem zuständigen Revierleiter gegeben. Als Ergebnis dieses Austausches wurde sich darauf geeinigt, die bestehende FFH-Grenze beizubehalten. Im Rahmen des Managementplanes für das FFH-Gebiet können</p>

			Detailfragen geklärt werden.
		Zum Verordnungstext: Der VO-Text ist nach hiesiger Auffassung durch umfangreiche Verschachtelungen mit Querverweisen sehr unübersichtlich aufgebaut. Dieses erschwert die Lesbarkeit und das Verständnis in Bezug auf die Klarheit der verordneten Regelungen. Für den Bewirtschafter ist es dadurch extrem schwierig, die Übersicht zu behalten. So finden sich forstwirtschaftliche Regelungen an unterschiedlichen Stellen im VO-Text sowie mit Verweis auf Anhang A. Aus hiesiger Sicht wird angeregt, die konkret zutreffenden Regelungen des Anhang A als direkten Bestandteil in den VO-Text aufzunehmen.	Die Regelungen unter den §§ 4 bis 6 werden nach übergeordneten Themen (Allgemeine Regelungen, Regelung zur Forstwirtschaft, zur Landwirtschaft, zur Gewässerunterhaltung) zum besseren Verständnis gruppiert. Die forstwirtschaftlichen Regelungen in Anhang A setzen die Regelungen des „Walderlasses“ für das FFH-Gebiet um. Sollte sich die Erlasslage ändern, können mit dem gewählten Aufbau als Anhang zur Verordnung die Inhalte der Verordnung durch die Änderung des Anhangs an geltende Erlasse angepasst werden.
		Präambel: Aus hiesiger Sicht müsste ein Hinweis auf § 9 Abs. 4 NJagdG (s. RdErl. v. 7.8.2012 in der Fassung v. 20.11.2017 „Jagd in Schutzgebieten“) ergänzt werden.	Der angesprochene Erlass regelt die Beschränkung der Jagdausübung in Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten. Die Regelung des § 9 Abs. 4 NJagdG ist gem. des besagten Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ nur insoweit in der Präambel aufzuführen, wenn durch die Verordnung die Jagdausübung beschränkt wird. Eine Beschränkung der Jagdausübung resultiert aus § 6 Abs. 1 b) nicht. Einer Nennung des § 9 Abs. 4 NJagdG bedarf es folglich nicht.
		§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck: Abs. 3, Spiegelstrich 5: Worin wird die erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebietsziele (Abs. 2) durch einen Umbau in nicht standortheimische Bestände gesehen? Bitte eine nachvollziehbare Begründung liefern. Diese Forderung entspricht nicht dem gemeinsamen Erlass des MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (USE). Dieser sieht nur Beschränkungen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen vor. Der hier verordnete Schutzzweck greift massiv in die Bewirtschaftung der Wälder ein, die keine Waldlebensraumtypen sind. Vor dem Hintergrund der Klimaänderung werden dem Waldeigentümer die Möglichkeiten erheblich	Gem. § 5 Abs. 3 BNatSchG ist ein „hinreichender Anteil <u>standortheimische</u> Forstpflanzen (...) einzuhalten.“ Die angesprochene Regelung dient der Erreichung des besonderen Schutzzwecks der VO, insbesondere: - Dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener Tierarten und der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten, - Der Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in nicht standortheimische Bestände,

		<p>beschränkt, hierauf durch eine entsprechende Baumartenwahl reagieren zu können.</p>	<p>- Dem Erhalt und der Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna und Flora.</p> <p>Da hier Regelungen für besonders schützenswerte und hochwertige Waldbereiche getroffen werden, ist der Anteil standortheimischer Baumarten im Schutzgebiet mindestens zu erhalten. Diese Einschränkungen gelten nicht für standortfremde Bestände z. B. einen Fichtenforst. Die untere Naturschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass durch diese Differenzierung der Regelungsinhalte die unternehmerische Entscheidungsfreiheit gewahrt bleibt. Auf die Begründung zur Verordnung wird verwiesen.</p> <p>Entsprechend § 5 Abs. 3 BNatschG ist zudem „Ein <u>hinreichender Anteil standortheimischer</u> Forstpflanzen (...) einzuhalten.“</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen ergänzt: Der Anteil von Beständen aus standortheimischen Baumarten ist aus Naturschutzsicht im Gebiet zu erhalten und nicht auf Kosten von standortfremden Beständen zu verringern. <u>Dies ergibt sich auch aus der Zielformulierung des § 5 Abs. 3 BNatSchG.</u> (Misch-)Wälder aus standortheimischen Baumarten sind natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage der heimischen Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund der Klimaänderung sind vielgestaltige Wälder mit einer hohen Einzelbaumvielfalt und einer hohen Altersvariabilität als widerstandsfähiger einzustufen als einheitliche, standortfremde Bestände.</p>
		<p>Abs. 3, Spiegelstrich 15: Bezieht sich diese Regelung auf die Funktion des Gebietes selbst als Bestandteil eines Funktionsverbundes oder über die Schutzgebietsgrenzen hinaus? Welche konkreten Vorstellungen hinsichtlich einer praktischen Umsetzung sind mit dieser Regelung verbunden und sollen sich diese auch auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes beziehen? Welche Verbindlichkeit wäre bei Zielvorstellungen der Verordnung gegeben, die über die eigentlichen Schutzgebietsgrenzen hinaus Regelungen konkreter Maßnahmen erfordern?</p>	<p>Die Regelungen der VO beziehen sich nur auf das Schutzgebiet, nichtsdestotrotz soll der Gedanke der Kohärenz und Vernetzung von Schutzgebieten zum Erhalt der Artenvielfalt als Grund der Ausweisung hier mit genannt werden. Arten und Lebensraumtypen können langfristig nicht nur allein in Schutzgebieten erhalten werden. Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes, z. B. für eine bessere Biotopvernetzung können in Absprache mit den Landeigentümern und -nutzern durch andere Wege, z. B. Vertragsnaturschutz umgesetzt werden.</p>

		<p>Abs. 3, Spiegelstrich 17: Der Satz sollte wie nachfolgend ergänzt werden: „Erhalt der natürlichen Voraussetzungen ... für eine ruhige, naturbezogene Erholung ... <u>möglichst</u> ohne besondere bauliche Anlagen,“. Ansonsten besteht ein gewisser Widerspruch zu den Regelungen im VO-Entwurf unter § 5 Abs. 1 Nr. 5 und § 4 Abs. 3 Nr. 2.</p>	<p>Laut § 4 Abs. 3 Nr. 2 der VO ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten. Eine Befreiung kann nur im Einzelfall und unter den Anforderungen des § 10 der VO nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Für bestehende bauliche Anlagen gilt Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erlischt, wenn eine Nutzung aufgegeben wird. § 3 bestimmt den Schutzzweck. Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsverordnung inhaltlich. Die Regelungen der VO müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet und durch ihn gerechtfertigt sein. Die vorgeschlagene Änderung des Schutzzwecks entspricht nicht der Zielvorstellung, das Landschaftsbild frei von Bebauung zu halten und in Folge dessen nicht dem repressiven Verbotstatbestand aus § 4 Abs. 3 Nr. 2. Die Formulierung wird beibehalten. Ein Widerspruch besteht insofern nicht, als dass der Schutzzweck besagt, dass keine <u>besonderen</u> baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Die Besonderheit ist dann zu bejahen, wenn sich die Anlage nicht in das Landschaftsbild einfügt.</p>
		<p>noch § 3 Abs. 4 Zur begrifflichen Unterscheidung zu dem „besonderen“ Schutzzweck für das LSG (Abs. 3) sollte im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet als Begriff „Spezieller“ Schutzzweck genutzt werden. Textvorschlag: „<i>Spezieller Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das europäische FFH-Gebiet ...</i>“</p>	<p>Die begriffliche Unterscheidung sowie der Flächenbezug ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde durch die gewählte Formulierung und die inhaltliche Gliederung der VO gegeben: § 3 Abs. 3: „Der besondere Schutzzweck des <u>gesamten</u> LSG“ § 3 Abs. 4: „Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) <u>für das europäische FFH-Gebiet</u> im LSG...“</p> <p>Die gewählte Formulierung wird beibehalten.</p>
		<p>Abs. 4 Bei den LRT 91E0, 9130 und 9160 wird als Erhaltungsziel ein kontinuierlich hoher Altholzanteil ebenso wie für den Anteil an Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt und Horstbäume formuliert. Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann dieses</p>	<p>Die Formulierung „...mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.“ bildet bereits die durch den Einwender geforderte natürliche Dynamik ab. Erhaltungsziel für die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet ist der Erhalt und die Entwicklung eines ausreichenden Anteils an Tot- und Altholz für die hierauf spezialisierte Flora und Fauna.</p>

		nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser Stelle folgende Formulierung: „Es soll ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden.“	
		Wie soll bei den LRT 91E0, 9130 und 9160 eine charakteristische Tierartenzusammensetzung <u>entwickelt</u> werden? Es können im Prinzip doch nur die Lebensraumbedingungen (s. jeweils 1. Spiegelstrich) für die charakteristischen Arten gestaltet werden.	Über eine Verbesserung der Habitateigenschaften (Altholz, Baumartenzusammensetzung...) kann eine Entwicklung der charakteristischen Arten beeinflusst und unterstützt werden. Entsprechend der Bewertungsmatrix aus dem Vollzugshinweisen des NLWKN ist der Parameter „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ bewertungsrelevant. Hier wird neben Baum- und Krautschicht auch die typische Fauna der FFH-Lebensraumtypen benannt und bewertet.
		Der Erhalt der Esche als lebensraumtypischer Art im LRT 91E0 ist vor dem Hintergrund des Eschentriebsterbens nicht zu gewährleisten, gleiches gilt für die Flatterulme (Ulmensterben durch <i>Ophiostoma novo-ulmi</i>) und die Roterle (Erlen- <i>Phytophthora</i>).	Sollte eine Verschlechterung im LRT 91E0 auftreten, der auf das Absterben der genannten Baumarten zurückzuführen ist, so wird dies als „höhere Gewalt“ eingestuft. Dies ist nicht auf das aktive Handeln des Bewirtschafters zurückzuführen und kann daher dem Eigentümer nicht angelastet werden.
		<u>§ 3 Abs. 4</u> Die gegensätzlichen Ansprüche an die Bestandsstrukturen bei den Fledermausarten Großes Mausohr (unterwuchsfrei bzw. -arm) und Bechsteinfledermaus (unterwuchreich), die nur teilweise den beschriebenen Bestandsstrukturen für die Lebensraumtypen entsprechen, sind nur über konkrete Maßnahmenplanungen im Rahmen des Managements steuerbar.	Durch die Festlegung der Mindeststandards, die aus dem Gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Walderlass“) für wertbestimmende Fledermausarten übernommen wurden, ist davon auszugehen, dass im Waldgebiet günstige Habitateigenschaften für beide Fledermausarten sichergestellt werden. Es wird hier nicht von einem flächigen Zielkonflikt ausgegangen. Die Zielformulierungen für den LRT 9130 beinhaltet „... alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel“ und die des Großen Mausohres „Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten

			<p>Altersklassenmosaik.“ Idealerweise sind die verschiedenen Entwicklungsphasen von Jungbeständen über alte Hallenwaldbestände bis hin zur Zerfallsphase mosaikartig nebeneinander vorhanden. Auch die Vorgabe zur Femelbewirtschaftung soll auf dieses Ziel hinarbeiten. Das bedeutet, dass sich ein (flächenmäßig beweglicher) Teil des Waldes im Zustand „Hallenwald“ und damit dem geeigneten Jagdhabitat des Großen Mausohres befindet. Über den Managementplan können mögliche naturschutzfachliche Zielkonflikte weiterbearbeitet und gelöst werden – z. B. durch räumliche Schwerpunktsetzung. Ziel ist, die bestehenden Planungen der Waldeigentümer zu berücksichtigen.</p>
		<p><u>§ 4 Abs. 3</u> Welche konkreten Punkte im besonderen Schutzzweck werden jeweils erheblich beeinträchtigt? Die Ausführungen in der Begründung sind vielfach sehr allgemein gehalten. Siehe Anmerkung zu § 7 VO-Entwurf.</p>	<p>Aus dem unter § 3 Abs. 3 und 4 formulierten gebietspezifischen Schutzzweck wurden die Regelungsinhalte der Verordnung abgeleitet. Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung wird verwiesen. Ohne einen konkreten Bezug auf eine Regelung kann dem Erläuterungswunsch hier nicht weiter nachgekommen werden.</p>
		<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 2:</u> Dieses Verbot ist so nicht ganz schlüssig, die Ausnahme müsste sich allgemein auf die Erlaubnisvorbehalte unter § 5 erstrecken.</p>	<p>Es wird auf den Begriff der „baulichen Anlage“ im Sinne der NBauO abgestellt. Das Verbot gilt sowohl für genehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie bauliche Anlagen. Die Regelung wird folgendermaßen ergänzt: „Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit diese nicht den Erlaubnisvorhalten nach § 5 Abs. 1 Nr. <u>1, 5, 6</u> oder der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 b) unterliegen. Die Errichtung von Ruhebänken, Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.“ Ein genereller Verweis auf § 5 erfolgt nicht, da diese Regelungen keine baulichen Anlagen betreffen.</p>

	<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 4:</u> Bei der flächenhaften Befahrung im Wald wären auch Maßnahmen zur Kulturpflege bis zur Sicherung der Kultur freizustellen</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass das vorhandene, engmaschige Rückegassennetz eine ausreichende Zuwegung zu möglichen Kulturflächen darstellt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff der Verjüngung die natürliche sowie die künstliche Verjüngung zu fassen ist. Somit sind auch die angesprochenen Maßnahmen zur Kulturvorbereitung von der Formulierung abgedeckt.</p> <p>Die Formulierung wird daher beibehalten.</p>
	<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 6:</u> Bei der Freistellung der Jagdhunde gehe ich davon aus, dass zur Ausübung der jeweiligen Aufgabe auch deren Ausbildung und Prüfung gehört</p>	<p>Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist im Rahmen des § 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes zulässig und Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Auf die Freistellung in § 7 Nr. 4 der VO wird verwiesen.</p>
	<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 7:</u> Unter diesem Punkt müsste noch die Holzlagerung von dem Verbot freigestellt werden, da dieses aufgrund der Regelung im § 7 Nr. 3 VO-Entwurf ansonsten nicht zulässig wäre.</p>	<p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 folgendermaßen ergänzt: <u>Die Holzlagerung fällt nicht unter dieses Verbot.</u> Nach der Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) sind Lagerplätze bauliche Anlagen und würden somit unter das Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung fallen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist eine Baumaßnahme und baurechtlich grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind die im Anhang zur NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen. Nach Nr. 11.11 dieses Anhangs sind vorübergehend genutzte Lagerplätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Produkte genehmigungsfrei. In Anlehnung an die Regelung der NBauO wird daher im Landschaftsschutzgebiet die vorübergehende Lagerung für Wegematerial und Material für den Hochsitzbau, jedoch maximal für den Zeitraum von 6 Monaten, freigestellt. Für die besonders sensiblen Teilflächen des FFH-Gebietes ist eine Zwischenlagerung von Wegematerial in diesem Bereich vorab bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf die Begründung zu § 6 Abs. 3 der VO wird verwiesen.</p>
	<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 9:</u></p>	

	Die Ausnahme in Bezug auf die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes ist aus meiner Sicht als rein deklaratorischer Hinweis zu werten. Die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes ist Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zur Bereitstellung von geeignetem Forstsaatgut zur Gewährleistung der Verfügbarkeit mit geeignetem forstlichen Saat- und Pflanzgut (s.a. Forstvermehrungsgutgesetz und § 11 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG als Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft).	Die untere Naturschutzbehörde stimmt dieser Aussage zu.
	<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 12:</u> Siehe hierzu die Anmerkung zu § 3 Abs. 3 Spiegelstrich 5. Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen und Erkenntnisse stützen sich die Ausführungen in der Begründung?</p>	<p>Es wird hier unter anderem auf die verschiedenen Leitsätze (Grundsätze 1-4) des LÖWE-Programms der Niedersächsischen Landesforsten verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GRUNDSATZ 1 Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl - GRUNDSATZ 2 Laub- und Mischwaldvermehrung - GRUNDSATZ 3 Ökologische Zutraglichkeit - GRUNDSATZ 4 Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung <p>Auf die o. a. Ausführungen wird verwiesen.</p>
	<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 13:</u> Als bisher einzige rechtsverbindliche Festlegung von invasiven bzw. potentiell invasiven Arten ist die Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ergangen. Hinsichtlich der dortigen Angabe von invasiven oder potentiell invasiven Arten ist anzumerken, dass die Baumart Douglasie in der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 nicht als invasive Art gelistet ist. Auf welcher Grundlage wurde daher eine rechtlich abgesicherte Beurteilung der pauschalen, allgemein gültigen Invasivität (erhebliches Gefährdungspotenzial) der genannten Douglasie hergeleitet entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG?</p> <p>In Bezug auf die Definition invasiver Arten sei auf § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie die diesbezüglichen Regelungen in</p>	<p>Die Position des BfN lautet wie folgt: „Der Anbau von Douglasie dient nicht den Zielen des Naturschutzes. Daher sollte in vorrangig dem Naturschutz dienenden Gebieten (z.B. NSG, Nationalparke, <u>Natura 2000-Gebiete</u>, Kernzonen der Biosphärenreservate) die Douglasie nicht angebaut werden.“</p> <p>Die Publikation von Torsten Vor, Hermann Spellmann, Andreas Bolte, Christian Ammer (Hrsg.): „Potenziale und Risiken eingeführter Baumarten Baumartenportraits mit naturschutzfachlicher Bewertung Göttinger Forstwissenschaften Universitätsverlag Göttingen Band 7“, bewertet die Douglasie als nicht invasiv, geben jedoch auch den folgenden Hinweis: „ Naturschutzfachliche Vorrangflächen [...] lassen sich dabei durch eine räumliche Ordnung des Douglasienanbaus zusätzlich absichern, indem ein Anbau in ihrer Nachbarschaft nur unter Einhaltung eines ausreichenden Puffers erfolgt“.</p>

		<p>den §§ 40a ff und 54 Abs. 4 – 4c BNatSchG verwiesen. Durch die Benennung in der Verordnung wird die beispielhaft genannte Art meiner Ansicht nach über die Verordnung rechtlich quasi zu invasiven Art erklärt. Es wird aus hiesiger Sicht bezweifelt, dass in einer Schutzgebietsverordnung eine derartige Rechtssetzung unter Berücksichtigung der o.g. Regelungen des BNatSchG erfolgen darf. Vor diesem Hintergrund plädiere ich dafür, auf die Nennung der Douglasie zu verzichten. Der übrige Satz könnte mit Bezug zur Invasivität weiterhin beibehalten werden, ohne Beschränkung auf Baumarten, sondern Allgemeingültig für Arten, so dass jederzeit bei einer durch rechtsverbindliche gesetzliche Regelungen festgestellten Invasivität erforderliche Maßnahmen zu ergreifen wären. Sofern die Douglasie als gebietsfremde Arten im Umfeld der Lebensraumtypen unerwünscht ist, wäre dieses zu begründen und als eigener Punkt dann in die Verordnung aufzunehmen. (Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Band 7 Göttinger Forstwissenschaften „Potenziale und Risiken eingeführter Baumarten –Baumartenportraits mit naturschutzfachlicher Bewertung, Hrsg. Torsten Vor, Hermann Spellmann, Andreas Bolte, Christian Ammer, Universitätsverlag Göttingen, 2015).</p>	<p>Dementsprechend werden, die Regelungen folgendermaßen angepasst:</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 13 Aktive Einbringung und Förderung von invasiven sowie potentiell invasiven Baumarten, wie z. B. der Douglasie, mit einem Abstand von weniger als 50 m zu Waldflächen, die FFH-Lebensraumtypen sind. Für das FFH-Gebiet sind zudem die Regelungen des Anhangs A bezüglich nicht lebensraumtypischer Baumarten zu beachten. Invasive sowie potentiell invasive Pflanzen- und Tierarten aktiv einzubringen der zu fördern.</p> <p>Folgende neue Regelung nur für das FFH-Gebiet wird in Anhang A Abs. 1 Nr. 1 f ergänzt: <u>„ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit ...ein aktives Einbringen oder Fördern der Douglasie unterbleibt.“</u></p> <p>Weiterhin wird die Begründung zu Anhang A und § 4 Abs. 3 Nr. 13 entsprechend angepasst.</p> <p>Durch diese neue Regelung in der VO wird den wissenschaftlichen Empfehlungen hinsichtlich der Einschätzung der Invasivität sowie des Anbauverbotes der Douglasie <u>im FFH-Gebiet</u> nachgekommen. Für die Flächen außerhalb des FFH-Gebietes wird <u>keine Regelung</u> für die Douglasie getroffen.</p> <p>Der Einwendung wird somit teilweise entsprochen.</p>
		<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 15:</u> Worauf beruht der genannte Brutzeit-Schutzabstand von 300 m? Nach hiesigem Kenntnisstand sind für störungsempfindliche Greifvögel 150 m ausreichend. Im Übrigen stellt sich Frage, inwieweit derartige Abstandsregelungen vor dem Hintergrund des BNatSchG § 54 Abs. 7 mit Hinweis auf den dortigen Verordnungsvorbehalt zulässig sind?</p>	<p>In verschiedenen wissenschaftlichen Papieren wird dieser Abstand von 300 m als Maßstab angenommen. Auch in den Naturschutzgesetzen von Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind für störungsempfindliche Groß- und Greifvögel, unter anderem dem im Gebiet vorkommenden Rotmilan, Horstschutz- bzw. Ruhezeiten um den Horst von 300 m während der Brut- und Aufzuchtzeiten festgesetzt.</p>

			<p>Auch für Niedersachsen wurde im Merkblatt 27 „Vogelschutz im Wald“ der Niedersächsischen Landesforstverwaltung von 1992 ein Abstand für Greifvögel von 300 m formuliert. Aufgrund der gesetzlichen und wissenschaftlichen Vorgaben wird die Regelung mit dem Abstand von 300 m beibehalten.</p>
		<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 16</u> Das Verbot der Fällung <u>aller</u> Habitatbäume geht über das Erfordernis des § 44 BNatSchG zum Artenschutz im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft deutlich hinaus, da dort ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entsprechende Nutzungen durchaus möglich sind (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Interessant wird im Zusammenhang mit dem Erhalt aller Horst- und Höhlenbäume sein, wie die Naturschutzbehörde die Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen Waschbären als invasiver Art (Management und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014, Maßnahme M 1) an allen diesen Bäumen bewerkstelligen will.</p>	<p>Das Verbot unter § 4 Abs. 3 Nr. 16 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>16. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. <u>Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert.</u></p> <p>Die Regelung entspricht somit der Legalausnahme nach § 44 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Die Verbotsregelung umfasst keine Bäume mit einzelnen Kleinhöhlen im Kronenbereich, sondern nur solche mit Stammhöhlen und erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bewusst, dass Habitatbäume teilweise versteckte bzw. schwer erkennbare Strukturen aufweisen und daher übersehen und versehentlich gefällt werden können. Ziel dieser Regelung ist, dass der Bewirtschafter nach seinem besten Wissen und Gewissen handelt und die zu fällenden Bäume im Vorfeld sorgfältig dahingehend überprüft.</p> <p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden versehentlich gefällte Habitatbäume mit nachweislich schwer erkennbaren Strukturen nicht als Verstoß gegen in Rede stehendes Verbot angesehen. Die Begründung der VO wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Weiterhin wird die Definition im Glossar folgendermaßen konkretisiert:</p> <p>Habitatbäume</p>

			<p>Lebende Altholzbäume mit <u>Stammhöhlen und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen</u>, Horstbäume, breitkronige Hubebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde stellt diese Regelung, die sich auch aus den gesetzlichen Artenschutzbestimmungen ergibt, keine unzumutbare Belastung dar. Die Regelung wird daher beibehalten.</p>
		<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 18:</u> Das Verbot, die Seitenbereiche von Wegen und Straßen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. grundsätzlich nicht zu mähen, sollte nochmals dahingehend überdacht werden, ob diese Vorgabe für die Biotopvielfalt eine optimale Lösung ist. Die Wege mit ihren Seitenbereichen gehören innerhalb der geschlossenen Wälder zu den wenigen dauerhaft belichteten Bereichen. Für lichtliebende Tier- und konkurrenzschwache Pflanzenarten, die nur bei einer niedrigen Vegetation günstige Lebensbedingungen finden und deren Reproduktion in diesem Zeitraum stattfindet, würde durch diese Regelung grundsätzlich Lebensraum verloren gehen. Da im Wegeseitenbereich im Prinzip nur die direkt an den Weg angrenzende Bankette gemäht wird, während der daran angrenzende Wegeseitengraben mit seiner Böschung grundsätzlich unangetastet bleibt, plädiere ich daher für eine zumindest teilweise einseitige Wegepflege durch Mähen auch in diesem Zeitraum. Zu berücksichtigen wäre auch, dass sich durch die Auswirkungen der Klimaänderung der Vegetationszeitbeginn und die anschließende weitere phänologische Entwicklung im Frühjahr sich teilweise um mehrere Wochen nach vorn verschoben haben. Zumindest sollte daher eine Ausnahmeregelung für ein Mähen in die-</p>	<p>Die Regelung zur Mahd der Wegeseitenbereiche dient insbesondere den folgenden Schutzzwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldinnen- und -außenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen, - Erhalt von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch und Wegrainen aus Kräutern, Gräsern und Hochstaudenfluren, - Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Grünland, Gewässer) - Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung angrenzender Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente - Erhalt und Entwicklung einer artenreichen, standorttypischen Flora und Fauna“. <p>Zur Erreichung dieser Schutzzwecke wird die zeitliche Einschränkung der Mahd beibehalten, um ganzjährig eine durchgängige Struktur zu erhalten.</p>

		<p>sem Zeitraum über den Pflege- und Entwicklungsplan eingeräumt werden.</p>	<p>Für die Bekämpfung von problematischen Pflanzen wie der Trespe kann im Einzelfall eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden.</p> <p>Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BNatSchG innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes besonders zu berücksichtigen. Dies wird durch die zeitliche Einschränkung des Verbotes lediglich auf die Brut- und Setzzeit umgesetzt.</p> <p>Eine Ausnahmeregelung für ein Mähen der Wegeseitenbereiche in dem angeführten Zeitraum kann ggf. nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des § 8 als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme getroffen werden.</p>
		<p><u>§ 4 Abs. 3 Nr. 26:</u> Regelungen aus dem Anhang A, die über die Regelungen des USE („Walderlass“) hinausgehen, werden als nicht notwendig erachtet (Leitfaden zu Natura 2000-Gebieten und das dazugehörige Anschreiben von MU und ML (19.02.2018)). Daher sollte der entsprechende pauschale Hinweis gestrichen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Kahlschlagsbeschränkung im USE (Anlage A, B. I. Nr.1) sollte in die Verordnung ein Ausnahmetatbestand hinsichtlich von Kahlschlägen für den Fall kalamitätsbedingter erheblicher Schädigungen aufgenommen werden (als Erlaubnisvorbehalt oder Anzeigepflicht).</p>	<p>Das Verbot resultiert aus dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BNatSchG und geht nicht über die Regelungen des Walderlasses hinaus. Diese Regelung stellt eine Konkretisierung des Verschlechterungsverbotes dar. Das Verbot wird daher beibehalten.</p> <p>Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Im gesamten Schutzgebiet sind die nachfolgenden Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus <u>unter Vorlage prüffähiger Unterlagen</u> anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Neuanlage von Geocaches, b) Die Errichtung von neuen, dauerhaften und fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen mit Betonfundament für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Bei der Errichtung dürfen Standorte bzw. Lebensstätten seltener Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Ansitzeinrichtungen sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten. c) <u>Maßnahmen, die aufgrund von Kalamitäten ergriffen werden. In dringenden Fällen kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde von der Frist abgewi-</u>

			<p><u>chen werden.</u></p> <p>Der Einwendung wird somit gefolgt.</p>
		<p><u>§ 5 Abs. 1 Nr. 1:</u> Der Bezug stimmt nicht, es müsste § 3 Abs. 4 Nr. 17 sein.</p>	<p>Der Verweis unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird angepasst.</p>
		<p><u>§ 5 Abs. 1 Nr. 7:</u> Die Aufarbeitung von Holz an den Fahrwegen sollte freigestellt werden, sofern dort nicht konkrete besonders störungsanfällige Artenvorkommen bekannt sind. In diesen Bereichen sind Störungen durch Waldbesucher, Holztransporte oder ähnliches normal und alltäglich sind, so dass störungsempfindliche Arten hier kaum zu erwarten sind. Temporäre Geräuschbelastungen und deren Intensität bedeuten nicht für alle Arten eine erhebliche Störung.</p>	<p>Der Erlaubnisvorbehalt ist aus Artenschutzgründen, insbesondere in Bezug auf die Waldvögel, zwingend erforderlich und wird daher beibehalten. Sofern die Arbeiten aus Witterungsgründen nicht bis zum 01.04. eines Jahres durchzuführen sind, ist auf Antrag sodann zu prüfen, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine Fortsetzung der privaten Brennholzwerbung nach dem 15.07. möglich.</p> <p>Durch das Aufarbeiten am Weg kommt es dennoch zur Verlärmung die in das Gebiet hineinwirkt und nicht auf die unmittelbaren Wegbereiche begrenzt werden kann. Diese Störung während der Brut- und Setzzeit soll durch diese Regelung vermieden werden.</p>
		<p><u>§ 6 Abs. 2 a):</u> Bitte in der Begründung konkretisieren, auf welche Gefährdungen des Schutzzwecks im gesamten LSG sich diese Anzeigepflicht bezieht (in Beziehung auf einige der Schutzzwecke, u.a. Waldinnenränder, Struktureichtum, lichtliebende Arten sind sogar positive Effekte möglich). Aus der Begründung können die Gefährdungen oder Beeinträchtigungen nicht schlüssig nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Regelung bezieht sich auf folgende Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener Tierarten und der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten, - Erhalt von Höhlenbäumen als Lebensraum zahlreicher Specht- und Fledermausarten, wie z. B. Bechstein- und Mopsfledermaus, - Erhalt und Entwicklung quartiernaher Jagdgebiete von Fledermauswochenstubengesellschaften, insbesondere der Arten Bechstein- und Mopsfledermaus sowie Großes Mausohr“.

			<p>Die Begründung zu § 6 Abs. 2 c) wird folgendermaßen angepasst:</p> <p>„Holzerntemaßnahmen in standortheimischen Beständen außerhalb des FFH-Gebietes sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. So kann ggfs. auch vor dem Hintergrund anderer Maßnahmen und Planungen im Gebiet geprüft werden, ob der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Verordnung durch die Häufigkeit, den Umfang oder den Charakter der Maßnahme beeinträchtigt werden. So gehen beispielsweise bedeutende Strukturparameter im Wald, die als Schutzzweck definiert wurden (z. B. ein zusammenhängender und hoher Anteil von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen- siehe § 3 Abs. 3 Spiegelstrich 1, 2 und 3) durch (Klein-)Kahlschläge auf lange Zeit verloren. Die Regelung gilt nicht für standortfremde Bestände. Siehe auch Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 8.“</p>
		<p><u>§ 6 Abs. 3</u> Es bestünde auch die Möglichkeit, dass mit Bezug zum Schutzzweck die sensiblen Bereiche durch die Naturschutzbehörde ausgewiesen und dargestellt werden.</p>	<p>Die Natur ist dynamisch und gerade aus Artenschutzaspekten ändern sich hochwertige Bereiche. Daher ist im Einzelfall situations- und ortsbezogen zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist.</p>
		<p>§ 7 Freistellungen In Bezug auf die Freistellungen ergibt sich aus meiner Sicht Klärungsbedarf, inwiefern bei einer LSG-VO ein entsprechender Hinweis in dieser Form (wie bei einem NSG) erforderlich ist?</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG ist für Landschaftsschutzgebiete ein Verbot allein für solche Handlungen vorgegeben, die den Charakter des Gebietes konkret verändern oder seinem besonderen Schutzzweck widersprechen. Insoweit besteht ein maßgeblicher Unterschied zu Naturschutzgebieten, in denen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich ein „absolutes“ Veränderungsverbot gilt, bei dem es nicht darauf ankommt, ob der beeinträchtigte Gebietsteil für den Schutzzweck von Bedeutung ist. Auch reicht es bei § 26 Abs. 2 aufgrund der im Gesetzeswortlaut fehlenden Konjunktivformulierung („zuwiderlaufen“) anders als beim Natur-</p>	<p>Die Anführung der Freistellungen in der VO ist erforderlich, da diesen zum einen gesetzliche Rechte und Pflichten zu Grunde liegen und zum anderen Maßnahmen freigestellt werden, die ansonsten ggf. im Rahmen einer Befreiung geregelt werden müssten.</p>

		<p>schutzgebiet nicht aus, dass eine Handlung eine Beeinträchtigung zur Folge haben kann, sondern muss eine solche tatsächlich zu besorgen sein. Für die Praxis folgt hieraus, dass die im Rahmen der Unterschutzstellungserklärung zu konkretisierenden Verbote bei Landschaftsschutzgebieten nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Sicherung des jeweils in Rede stehenden Gebietscharakters oder zum Erreichen der konkreten Schutzzwecke erforderlich ist. Von daher gebietet es das Übermaßverbot, dass absolute oder allenfalls im Wege der Befreiung für atypische Fälle überwindbare repressive Verbote in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung lediglich für solche Handlungen aufgestellt werden dürfen, die dem Gebietscharakter oder dem Schutzzweck schlechterdings entgegenstehen. Auch hat der Normgeber stets zu prüfen, ob ein Verbot flächendeckend erforderlich ist oder auf bestimmte Teile des Schutzgebietes begrenzt werden kann. Ist dagegen nicht von vornherein ersichtlich, dass eine Handlung den Gebietscharakter verändert oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in Betracht. Ergibt sich dann im Zuge der behördlichen Prüfung eine Vereinbarkeit der fraglichen Handlung mit dem Schutzzweck, so ist sie zu erlauben; ein Ermessen besteht nicht. (APPEL in Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, RdNr. 23 u. 24 zu § 26 BNatSchG.)</p> <p>Aus den zuvor genannten Gründen haben die genannten „Freistellungen“ aus hiesiger Sicht überwiegend deklaratorischen Charakter und könnten im Zweifel auch weitgehend entfallen, darin enthaltene absolute oder präventive Verbote zu Handlungen wären dann hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter separat darzustellen.</p>	
		<p><u>§ 8 Abs. 1</u> Diese Formulierung ist aus hiesiger Sicht unklar; soll damit ausgedrückt werden, dass für das gesamte LSG ein Bewirtschaftungsplan (Managementplan) erstellt werden soll, der</p>	<p>Zur Klarstellung wird die Regelung unter § 8 Abs. 1 folgendermaßen geändert: 1. „Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-</p>

		eigentlich nur für das FFH-Gebiet vorgesehen ist?	Lebensraumtypen und Arten nach § 3 Abs. 4, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das LSG <u>FFH-Gebiet</u> festgelegt werden.“
		<p><u>§ 9 FFH-Verträglichkeitsprüfung:</u> Es bestehen von hiesiger Seite Zweifel an der Notwendigkeit einer derartigen Regelung und daher sollte geprüft werden, ob der Verweis auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da sich hierdurch Unklarheiten und Unsicherheiten in Bezug auf die vorausgegangenen Regelungen ergeben. Durch die Festlegungen in der VO mit den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Anzeigepflichten soll gewährleistet werden, dass den Vorgaben des Art. 6 der FFH-Richtlinie Genüge getan wird. Maßnahmen innerhalb des LSG, die sich an diesen Rahmen halten, sollten demnach kein Projekt sein und es stellt sich hierbei die Frage, ob diese Maßnahmen und Handlungen dann nicht unmittelbar mit der Verwaltung/Management des betroffenen besonderen Schutzgebietes in Verbindung stehen und mithin als Teil des Gebietsmanagements nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zu werten sind. Anderenfalls wäre wohl auch in der Muster-VO des NLWKN (die sich auf NSG! bezieht), eine entsprechende Regelung aufgenommen worden.</p>	Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 9 wird verwiesen.
		<p><u>Zum Anhang A</u> <u>Abs. 1 Nr. 1. a)</u> Zu der Kahlschlagsbeschränkung ist eine Ausnahme für unvorhersehbare größere flächige Kalamitäten einzuräumen, um beim Eintreten derartiger Ereignisse handlungsfähig bleiben zu können (z.B. unter dem Gebot des § 12 Abs. 4 und 5 NWaldLG).</p>	Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 26 wird verwiesen.
		<p><u>Anhang A - Abs. 2</u> Bitte die spezifischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Anmerkungen (ab S. 30)

		(FuR) an der Definition des Leitfadens zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten (s. dort S. 54f) als verbindlicher Vorgabe ausrichten – FuR sind danach nicht sämtliche Waldflächen im FFH-Gebiet.	wird verwiesen.
		<u>Anhang A - Abs. 3 und 4</u> Für die Waldflächen im Gebiet ist der Gesamterhaltungszustand der wertbestimmenden LRT im FFH-Gebiet maßgeblich (s. Leitfaden zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten S. 22), an dem sich die Maßnahmen auszurichten haben. Es ist nicht der Erhaltungszustand der <u>einzelnen</u> Waldflächen nach der Basiskartierung.	Die untere Naturschutzbehörde ist an die Regelungen des Erlasses gebunden. Diese beziehen sich auf die Flächen <u>je Eigentümer/in</u> sowie die Ergebnisse der Basiskartierung. Für Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten wird durch die Forstverwaltung ein Gesamterhaltungszustand ermittelt. Analog dazu werden für Privatwaldflächen <u>Gesamterhaltungszustände je LRT je Eigentümer</u> für die Anwendung der Vorgaben zugrunde gelegt. Da es im Privatwald bisher noch kein einheitliches Verfahren zur Ermittlung des Gesamterhaltungszustandes je LRT je Eigentümer auf Grundlage der Basiskartierung gibt, wird dies für das Schutzgebiet bis zur Erstellung des Managementplanes einzelfallbezogen erfolgen.
		<u>Zum Glossar</u> Das dem Anhang A direkt angehängte Glossar geht in seinen Formulierungen teilweise weit über die Darstellungen und Aussagen des Glossars zum USE hinaus oder lässt ergänzende Aussagen weg. Bitte den Grund für dieses Vorgehen erläutern.	Das Glossar wurde für das Gebiet angepasst und ergänzt. Die Ergänzungen wurden unter anderem auf Anraten der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) vorgenommen.
		<u>Zur Begründung:</u> <u>Seite 8, zu § 4 Abs. 3 Nr. 12:</u> Die hier teilweise gemachten Aussagen sind insbesondere in der 2. Hälfte des Absatzes pauschal und undifferenziert. Es wäre interessant zu erfahren, auf was für wissenschaftlichen Quellen diese Sichtweise beruht. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die jeweiligen artspezifischen Unterschiede der Baumarten (heimische und gebietsfremde) sowie deren herkunftsspezifischen Ausprägungen und Anpassungsmuster werden bei der pauschalen vereinfachenden Darstellung außer Acht gelassen.	Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 12 wird verwiesen.
		<u>Seite 8, zu § 4 Abs. 3 Nr. 13:</u> Siehe zu den Ausführungen hier in der Begründung die	Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 13 wird verwiesen.

		obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 13 VO-Entwurf.	
		<u>Seite 9, zu § 4 Abs. 3 Nr. 18:</u> Siehe zu den Ausführungen hier in der Begründung die obigen Anmerkungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 18 VO-Entwurf.	Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 18 wird verwiesen.
		<u>Seite 11, zu § 5 Abs. 1 Nr. 8:</u> Die Wirkungen eines größeren Kahlschlages werden leider nur negativ betrachtet und dargestellt. Positive Auswirkungen größerer Kahlschläge (die auch gelegentlich natürlich durch Waldbrand oder Sturmereignisse entstehen können) auf die Biotopvielfalt mit lichtliebender Kahlschlagsflora aus Blütenpflanzen als Lebensraum für die Schmetterlingsfauna sowie Waldameisen und andere Insekten, sogar Wildkatzen (Nahrungsreichtum Kleinsäuger wie Mäuse) u.a. werden nicht berücksichtigt. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um den Rückgang bei den Insektenarten - Blütenpflanzen sind lebenswichtige Nahrungsquelle der für die Reproduktion wichtigen Imagos, die Vielfalt krautiger Pflanzen ist als Nahrungsgrundlage für die Raupen und Larven unterschiedlicher Insektenarten von existenzieller Bedeutung – ist die Vernachlässigung größerer belichteter Bereiche in ansonsten weitgehend geschlossenen, naturgemäß lichtarmen Wäldern nicht ganz nachzuvollziehen.	Entsprechend § 5 Abs. 3 BNatschG ist „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes (...) das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese <u>ohne Kahlschläge</u> nachhaltig zu bewirtschaften.“ Natürlich entstandene Lichtungen sind im Schutzzweck der Wald-LRT enthalten. Der Erhalt und die Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldinnen- und -außenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen, ist Schutzzweck der VO. Die Regelung zu den Kahlschlagsflächen wird vor dem Hintergrund des Erhalts des Alt- und Totholzes sowie der Habitatbäume aufgenommen. Das natürliche Vorkommen beider Strukturen wird befürwortet, die künstliche Schaffung von Freiflächen in geschlossenen Waldbeständen in diesen Größenordnungen kann im LSG nicht freigestellt werden, da ein geschlossener Waldbestand sonst nicht mehr gewährleistet ist.
18	Zuständige Feldmarkinteressenschaften (FI)		
	FI Cremlingen		
	FI Destedt		
	FI Obersicke		
	FI Veltheim/Ohe		
	FI Hemkenrode		
	FI Schulenrode		
19	Zuständige Forstgenossenschaft (FG) und Waldeigentümer		
	FG Obersicke		

20	Herr Alexander von Veltheim 05.06.2018	Waldflächen außerhalb und innerhalb des FFH-Gebietes: Aus Artenschutzgründen wird eine Reihe von Bewirtschaftungseinschränkungen für die Waldfläche außerhalb und innerhalb des FFH-Gebietes verordnet. Davon sind meines Erachtens wesentlich:	
		§ 4 Abs. 3 Nr. 12: Keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten: Unangemessener Eingriff und Einschränkung in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit.	<p>Gem. § 5 Abs. 3 BNatSchG ist ein „hinreichender Anteil <u>standortheimischer</u> Forstpflanzen (...) einzuhalten.</p> <p>Die angesprochene Regelung dient der Erreichung des besonderen Schutzzwecks der VO, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener Tierarten und der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten, - Der Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in nicht standortheimische Bestände, - Dem Erhalt und der Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna und Flora. <p>Da hier Regelungen für besonders schützenswerte und hochwertige Waldbereiche getroffen werden, ist der Anteil standortheimischer Baumarten im Schutzgebiet mindestens zu erhalten. Diese Einschränkungen gelten nicht für standortfremde Bestände z. B. einen Fichtenforst. Die untere Naturschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass durch diese Differenzierung der Regelungsinhalte die unternehmerische Entscheidungsfreiheit gewahrt bleibt. Auf die Begründung zur Verordnung wird verwiesen.</p> <p>Entsprechend § 5 Abs. 3 BNatSchG ist zudem „Ein <u>hinreichender Anteil standortheimischer</u> Forstpflanzen (...) einzuhalten.“</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen ergänzt:</p>

			<p>Der Anteil von Beständen aus standortheimischen Baumarten ist aus Naturschutzsicht im Gebiet zu erhalten und nicht auf Kosten von standortfremden Beständen zu verringern. <u>Dies ergibt sich auch aus der Zielformulierung des § 5 Abs. 3 BNatSchG.</u> (Misch-)Wälder aus standortheimischen Baumarten sind natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage der heimischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 13: Keine Einbringung und Förderung von Douglasie im Abstand < 50m zu Lebensraumtypen: Diese Einschränkung ist überflüssig, da die Douglasie auf diesen Standorten nicht invasiv ist.</p>	<p>Die Position des BfN lautet wie folgt: „Der Anbau von Douglasie dient nicht den Zielen des Naturschutzes. Daher sollte in vorrangig dem Naturschutz dienenden Gebieten (z.B. NSG, Nationalparke, <u>Natura 2000-Gebiete</u>, Kernzonen der Biosphärenreservate) die Douglasie nicht angebaut werden.“</p> <p>Die Publikation von Torsten Vor, Hermann Spellmann, Andreas Bolte, Christian Ammer (Hrsg.): „Potenziale und Risiken eingeführter Baumarten Baumartenportraits mit naturschutzfachlicher Bewertung Göttinger Forstwissenschaften Universitätsverlag Göttingen Band 7“, bewertet die Douglasie als nicht invasiv, geben jedoch auch den folgenden Hinweis: „ Naturschutzfachliche Vorrangflächen [...] lassen sich dabei durch eine räumliche Ordnung des Douglasienanbaus zusätzlich absichern, indem ein Anbau in ihrer Nachbarschaft nur unter Einhaltung eines ausreichenden Puffers erfolgt“.</p> <p>Dementsprechend werden, die Regelungen folgendermaßen angepasst:</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 13 Aktive Einbringung und Förderung von invasiven sowie potentiell invasiven Baumarten, wie z. B. der Douglasie, mit einem Abstand von weniger als 50 m zu Waldflächen, die FFH-Lebensraumtypen sind. Für das FFH-Gebiet sind zudem die Regelungen des Anhangs A bezüglich nicht lebensraumtypischer Baumarten zu beachten. <u>Invasive sowie potentiell invasive Pflanzen- und Tierarten aktiv einzubringen der zu fördern.</u></p> <p>Folgende neue Regelung nur für das FFH-Gebiet wird in Anhang A Abs. 1 Nr. 1 f ergänzt:</p>

			<p>„ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit <u>...ein aktives Einbringen oder Fördern der Douglasie unterbleibt.</u>“</p> <p>Weiterhin wird die Begründung zu Anhang A und § 4 Abs. 3 Nr. 13 entsprechend angepasst.</p> <p>Durch diese neue Regelung in der VO wird den wissenschaftlichen Empfehlungen hinsichtlich der Einschätzung der Invasivität sowie des Anbauverbotes der Douglasie <u>im FFH-Gebiet</u> nachgekommen. Für die Flächen außerhalb des FFH-Gebietes wird <u>keine Regelung</u> für die Douglasie getroffen.</p> <p>Der Einwendung wird somit teilweise entsprochen.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 15: Kein Einschlag, Rücken und Aufarbeitung in 300 m Umkreis um den Horst störungsempfindlicher Vogelarten vom 01.04. bis 15.07.: Wer kennzeichnet diese Horste? Waldbesitzer – UNB usw. Durch Witterungseinflüsse kann sich das Rücken bereits eingeschlagenen Holzes über einen längeren Zeitraum verzögern. Verbleibt das Holz bis zum 15.07. im Wald, kann es zu einer erheblichen Wertminderung gerade bei höherwertigen Sortimenten kommen. Ausnahmen wegen höherer Gewalt sollten möglich sein.</p>	<p>Ungeachtet der Verbotsregelung <u>sowie der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft</u> in der LSG-Verordnung besteht für jedermann die gesetzliche Verpflichtung, die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu befolgen und sich diesbezüglich ausreichend zu informieren.</p> <p>Insbesondere innerhalb eines Schutzgebietes fällt es unter die Sorgfaltspflicht des Ausführenden, vor Ausübung der in Nr. 15 geregelten forstlichen Tätigkeiten den betroffenen Bereich nach Horsten abzusuchen. Es ist durchaus zumutbar, die Maßnahmen im Rahmen der Holzernte zu unterbrechen und erst nach der Brut- und Aufzuchtzeit wiederaufzunehmen.</p> <p>Informationen zu Horststandorten sowie zu Brut- und Aufzuchtzeiten können bei der staatlichen Vogelschutzwarte in Hannover erfragt werden. Sollten Kartierungen durchgeführt werden, werden die Ergebnisse auf Nachfrage an die Waldeigentümer weitergegeben.</p> <p>Eine Kennzeichnung der Horstbäume vor Ort wird nicht beabsichtigt. Die Einschlagsplanung rund um die wenigen Horstbäume störungsempfindlicher Arten im Gebiet ist dieser Regelung entspre-</p>

			<p>chend vorzunehmen.</p> <p>Aus vorstehend angeführten Gründen wird diese Regelung beibehalten.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 16: Keine Fällung von Habitatbäumen (Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen): Da sich in alten Laubwäldern bei zahlreichen Bäumen Kleinhöhlen im Kronenbereich befinden, kommt das Fällungsverbot einem weitgehenden Nutzungsverbot gleich. Daraus können sich ggf. Entschädigungsansprüche gem. § 68 BNatSchG begründen.</p>	<p>Das Verbot unter § 4 Abs. 3 Nr. 16 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>16. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. <u>Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert.</u></p> <p>Die Regelung entspricht somit der Legalausnahme nach § 44 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Die Verbotregelung umfasst keine Bäume mit einzelnen Kleinhöhlen im Kronenbereich, sondern nur solche mit Stammhöhlen und erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bewusst, dass Habitatbäume teilweise versteckte bzw. schwer erkennbare Strukturen aufweisen und daher übersehen und versehentlich gefällt werden können. Ziel dieser Regelung ist, dass der Bewirtschafter nach seinem besten Wissen und Gewissen handelt und die zu fallenden Bäume im Vorfeld sorgfältig dahingehend überprüft.</p> <p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden versehentlich gefällte Habitatbäume mit nachweislich schwer erkennbaren Strukturen nicht als Verstoß gegen in Rede stehendes Verbot angesehen. Die Begründung der VO wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Weiterhin wird die Definition im Glossar folgendermaßen konkretisiert:</p> <p>Habitatbäume</p>

			<p>Lebende Altholzbäume mit <u>Stammhöhlen und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen</u>, Horstbäume, breitkronige Hubebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde stellt diese Regelung, die sich auch aus den gesetzlichen Artenschutzbestimmungen ergibt, keine unzumutbare Belastung dar. Die Regelung wird daher beibehalten.</p>
		<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 18: Verbot Seitenbereiche von Wegen in der Zeit 1.4. bis 15.07. zu mähen: Für Wegebauarbeiten ist das Mähen von Seitenbereichen notwendig und sollte für diese Maßnahme erlaubt sein.</p>	<p>Die Unterhaltung und Funktionssicherung der Wege, einschließlich der Wegeseitengräben im Wald, ist nach § 7 Nr. 2 c) freigestellt.</p> <p>Die Regelung zur Mahd der Grabenseiten und Wegeseitenbereiche dient insbesondere den folgenden Schutzzwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldinnen- und -außenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen, – Erhalt von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch und Wegrainen aus Kräutern, Gräsern und Hochstaudenfluren, – Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Grünland, Gewässer), – Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung angrenzender Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente, – Erhalt und Entwicklung einer artenreichen, standorttypischen Flora und Fauna“.

			<p>Zur Erreichung dieser Schutzzwecke wird die zeitliche Einschränkung der Mahd beibehalten, um ganzjährig eine durchgängige Struktur zu erhalten.</p> <p>Für die Bekämpfung von problematischen Pflanzen wie z. B. der Trespe kann im Einzelfall eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden.</p> <p>Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BNatSchG innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes besonders zu berücksichtigen. Dies wird durch die zeitliche Einschränkung des Verbotes auf die Brut- und Setzzeit umgesetzt.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen am Wegekörper (Unterhaltung, Neu- und Ausbau) findet diese Regelung keine Anwendung.</p>
		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2: Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits tatsächlicher öffentlicher Wege: In der Veltheimer Forst befindet sich im östlichen Teil ein Waldkindergarten (Wühlmäuse). Evtl. ist durch die Begrenzung der Betrieb nicht mehr möglich.</p>	<p>Die Kindertagesstätte liegt außerhalb des LSG und kann daher weiter betrieben werden. Der angesprochene KiGa Wühlmäuse kann weiter betrieben werden.</p> <p>Losgelöst vom Sicherungsverfahren erfolgt eine weitere Abstimmung hinsichtlich ggf. stattfindender Veranstaltungen im Wald mit dem KiGa Wühlmäuse.</p>
		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2: Die Veltheim KITA (Ohezwerge) veranstaltet mehrere Waldtage im Jahr im Wald mit Eltern und Geschwistern – Natur erleben und begreifen -. Dies müsste bei Überschreitung der 30 Personen-Grenze untersagt werden. Ist das gewollt?</p>	<p>Das angesprochene Verbot bezieht sich nur auf Veranstaltungen, die abseits der tatsächlich öffentlichen Wege stattfinden. Veranstaltungen auf den Wegen hingegen sind auch für eine größere Personenzahl zulässig.</p> <p>Die „Waldtage“ sollen weiterhin möglich sein, sind jedoch, soweit sie auch abseits der Wege stattfinden, im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Durch den Erlaubnisvorbehalt erlangt die untere Naturschutzbehörde Kenntnis über Veranstaltungen im Gebiet und kann ggf. steuernd eingreifen, soweit eine negative Auswirkung der Veranstaltung auf den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist. Diese Regelung soll die Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen im LSG nicht grundsätzlich verbieten, sondern der unte-</p>

			<p>ren Naturschutzbehörde die Möglichkeit geben, die verschiedenen Aktivitäten im Gebiet zu koordinieren.</p> <p>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p>
		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 7: Erlaubnisvorbehalt für Holzeinschlag, Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber vom 1.4. bis 15.7.: Aufarbeitung an Wegen sollte erlaubt sein, da lärmempfindliche Tiere Wege in dieser Zeit sicher meiden und andere, tiefer im Wald gelegene Plätze aufsuchen.</p>	<p>Der Erlaubnisvorbehalt ist aus Artenschutzgründen, insbesondere in Bezug auf die Waldvögel, zwingend erforderlich. Sofern die Arbeiten aus Witterungsgründen nicht bis zum 01.04. eines Jahres durchgeführt sind, ist auf Antrag sodann zu prüfen, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine Fortsetzung der privaten Brennholzwerbung nach dem 15.07. möglich.</p> <p>Durch das Aufarbeiten am Weg kommt es dennoch zur Verlärmung, die durch die Regelung während der Brut- und Setzzeit vermieden werden soll.</p> <p>Die Regelung wird beibehalten.</p>
		<p>§ 7 Nr. 7: Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem/der Eigentümer/in abzustimmen.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Aussage zu</p>
		<p>§ 8 Abs. 5 Nr. 1: Managementpläne sind auf das FFH-Gebiet zu begrenzen und nicht auf das gesamte LSG auszudehnen.</p>	<p>Zur Klarstellung wird die Regelung unter § 8 Abs. 1 folgendermaßen geändert:</p> <p>(1) „Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und Arten nach § 3 Abs. 4, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das LSG <u>FFH-Gebiet</u> festgelegt werden.“</p>
		<p>Anhang A: Der Entwurf weicht in einigen Teilen vom Unterschutzstellungserlass ab: Habitatbäume: Hier sind im Erlass für die Erhaltungstypen B</p>	<p>Durch das Vorkommen der beiden wertbestimmenden Fledermausarten in dem hier betroffenen Teilgebiet des FFH-Gebietes sind 6 anstatt 3 Habitatbäume durch den „Walderlass“ (Teil B, IV, Nr. 1c)</p>

		und C nur drei Bäume vorgeschrieben, keine 6.	vorgeschrieben. Diese Regelung wurde entsprechend des Erlasses in die VO aufgenommen. Zu den Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 16 hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Arten wird verwiesen.
		Pflanzung nicht lebensraumtypischer Baumarten nur einzelstamm- bis gruppenweise: Dies ist im Erlass nicht vorgesehen. Bitte die Regelungen aus dem Erlass anwenden.	Die Regelung im Anhang A unter Abs. 3 Nr. 1 b) wird wie folgt geändert: auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden. Die nicht-lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.
		Im Entwurf werden sämtliche Waldflächen im FFH-Gebiet für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Fledermausarten gehalten. Daraus ergibt sich, dass auch auf Waldflächen, die kein Lebensraumtyp sind, die Ausweisung von 6 Habitatbäumen und eine Zustimmungspflicht für die Holzentnahme in Althölzern vom 1.3. bis zum 31.8. erforderlich ist. Da nur Althölzer (älter als 100 Jahre) Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind, kommen im FFH-Gebiet nur die Abteilungen 14A und 17A in Frage. Alle anderen Bestände sind laut Betriebsgutachten jünger als 100 Jahre und haben einen BHD kleiner 50cm. Die in der Karte nicht eingefärbten Flächen (weiß) sind keine Lebensraumtypen und sollten damit frei von FFH-Auflagen sein.	Die Formulierung in Anhang A wird folgendermaßen geändert: (2) Sämtliche <u>Auf Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes sind mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr.</u> Daher ist im gesamten FFH-Gebiet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur freigestellt, soweit [...] Das Glossar im Anhang A wird um die folgende Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergänzt: <u>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> <u>Alle Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung Altholzbestände sind. Ausgenommen sind Nadelforste.</u> Der Einwendung wird somit entsprochen.
		Grundsätzlich sollte sich eine sichernde Verordnung auf die	Die bestehende LSG-Verordnung geht auf das Jahr 1983 zurück. Die

		Flächen des Natura 2000-Gebiets beschränken. Eine Einbeziehung des alten LSG ist nicht erforderlich, da es bereits dem Schutz einer LSG-Verordnung unterliegt.	Inhalte und Regelungen der bestehenden Verordnung entsprechen nicht mehr der Wissenschaft auf Grundlage der naturschutzfachlichen Erkenntnisse sowie der derzeit geltenden Rechtslage. Die Regelungen der bestehenden Verordnung bleiben weit hinter den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 zurück und sind zu überarbeiten. Ein Herauslösen der Teilbereiche des FFH-Gebietes aus dem bestehenden LSG wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nicht unterstützt. Die bisherige Abgrenzung und Vorgehensweise wird beibehalten.
21	Kreisreiterverband e. V.		
22	Amt 60 05.04.2018	Planungsrechtlich sind gegen die Ausweisung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
23	Amt 641 22.05.2018	Es bestehen keine Bedenken.	
24	Amt 66 20.04.2018	Die Kreisstraße 156 zwischen Klein Veltheim und Schulenrode führt durch das Landschaftsschutzgebiet. Die Kreisstraßen K146 und K637 grenzen im Süden und Osten an das Landschaftsschutzgebiet. Seitens des Tiefbaubetriebes bestehen aus straßenbaulicher und –technischer Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.	
25	Amt 321 (Jagdbehörde)		
26	Kreisnaturschutzbeauftragte Frau Ina Weber-Schönian		
27	Kreisjägermeister Alfred Wesche		
28	Naturschutzvertrauensfrau Ursel Burgermeister		
III. Sonstige			